



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Universität Zürich
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Frühjahrssemester 2024

Genderidentität an der Universität Zürich - Schutzpflichten

Blockseminar in Zürich:
Cancel Culture und die LGBTQ+ Bewegung

Modulverantwortliche:
Prof. Dr. Felix Uhlmann und Prof. Dr. Christoph Beat Graber

Eingereicht bei: Prof. Dr. Felix Uhlmann
Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre

RWI:
Rämistrasse 74/33
CH - 8001 Zürich

Vorgelegt von: Dennis Ritter

dennis.ritter@uzh.ch

4. Semester

Master

Matrikel Nr.

vorgelegt am 25. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Literaturverzeichnis.....	III
Materialienverzeichnis	XII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
I. Vorwort.....	1
II. Einleitung	1
A. Fallbeispiel von Marie-Luise Vollbrecht.....	1
B. Fragestellung.....	2
C. Aufbau der Arbeit	2
III. Cancel Culture im Zusammenhang mit der LGBT+-Community.....	3
A. LGBT+-Community	3
B. Cancel Culture	4
C. Kombination der LGBT+-Community und der Cancel Culture	5
IV. Die Universität Zürich und ihre Angehörigen.....	6
A. Die Universität Zürich als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt	6
B. Das Personalrecht an der Universität	7
C. Die Angehörigen der Universität Zürich.....	8
V. Schutzpflichten der Universität Zürich	8
A. Schutzpflichten aus der Meinungsäusserungsfreiheit: Art. 16 BV	8
1. Genderidentität: Meinungsäusserungs- oder Wissenschaftsfreiheit.....	8
2. Zwischenfazit	9
B. Schutzpflichten aus der Wissenschaftsfreiheit: Art. 20 BV	10
1. Die Wissenschafts-, Lehr und Forschungsfreiheit.....	10
2. Grundrechtsträger und -adressaten.....	11
3. Schutzbereich	12
a. Begriff der Wissenschaft	12

b.	Die Forschungsfreiheit	14
c.	Die Lehrfreiheit	17
4.	Zwischenfazit	18
5.	Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 36 BV	18
a.	Beschränkbarkeit der Wissenschaftsfreiheit	18
i.	Eingriff durch die Universität Zürich	19
ii.	Eingriff durch die Cancel Culture	22
b.	Gesetzliche Grundlage	23
c.	Öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit	24
d.	Kernbereich	26
6.	Zwischenfazit	27
7.	Exkurs: Wissenschaftsfreiheit in Deutschland und der EMRK	27
a.	Die europäische Wissenschaftsfreiheit: Art. 10 EMRK	27
b.	Die Wissenschaftsfreiheit in Deutschland: Art. 5 Abs. 3 GG	28
c.	Zwischenfazit	31
C.	Schutzpflichten aus dem öffentlichen Personalrecht	31
1.	Schutzpflichten aus dem Personalgesetz des Kantons Zürich	31
a.	Die öffentlich-rechtlichen Rechtsnormen	31
b.	Schutzpflichten durch ergänzend anwendbare Normen des OR	33
2.	Einfluss des Sonderstatusverhältnisses auf die Schutzpflicht der UZH	35
a.	Dienstplichten der Angestellten der Universität Zürich	36
i.	Dienstplichten des Lehrkörpers	36
ii.	Dienstplichten des Mittelbaus	37
b.	Treuepflichten der Angehörigen der Universität Zürich	37
3.	Zwischenfazit	38
VI.	Schlussbetrachtung und Zukunftsstrategien	39

Literaturverzeichnis

AKJ HU BERLIN, +Demoaufruf+ Geschlossen gegen Trans*feindlichkeit – Keine Bühne für die Co-Autorin von Statements einer «biologischen Realität der Zweigeschlechtlichkeit» und «woker» «Trans-Ideologie.» An unserer Uni gibt es keinen Platz für Queerfeindlichkeit. Wir sehen uns auf der Strasse! [Tweet] Berlin 2022, <https://twitter.com/akj_berlin/status/1542826196873928704?ref_src=twsrc%5Etfw%7Ctwcamp%5Etwembed%7Cwterm%5E1542826196873928704%7Ctwgr%5E%7Ctwcon%5Es1_&ref_url=about%3Asrcdoc> (besucht am: 15. Februar 2024)

(zit. AKJ HU BERLIN, Demoaufruf)

BELSER EVA MARIA/WALDMANN BERNHARD, Grundrechte II, Die einzelnen Grundrechte, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2021

BERTSCHI MARTIN, Auf der Suche nach dem einschlägigen Recht im öffentlichen Personalrecht. Das Heranziehen ergänzend anwendbarer Normen, besonders des Obligationenrechts, in: ZBl 105/2004, S. 617 ff.

BIAGGINI GIOVANNI, BV-Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017

(zit. BIAGGINI, BV-Komm, N ... zu Art. ...)

BLAKEMORE ERIN, Von LGB bis LGBTQIA+: Der Identität einen Namen geben, Unterschiedliche Sexualitäten und Geschlechter gab es in der Menschheitsgeschichte schon immer. Doch bis eine Bezeichnung für sie gefunden war, dauerte es teilweise Jahrhunderte – und der Kampf um Akzeptanz ist noch lange nicht zu Ende., in: NG, München 2021, <<https://www.nationalgeographic.de/geschichte-und-kultur/2021/10/von-lgb-bis-lgbtqia-der-identitaet-einen-namen-geben>> (besucht am 25. Februar 2024)

BPB, Die Geburtsstunde des «Gay Pride», Am 28. Juni 1969 fanden in New York die Stonewall-Unruhen statt. Schwule, Lesben und Transgender-Menschen wehrten sich gegen eine Razzia in einer Bar in der Christopher Street. Jedes Jahr wird an diesen Tag weltweit mit Paraden erinnert und eine selbstbewusste LGBTQI-Bewegung gefeiert., Bonn 2019, <<https://www.bpb.de/kurzknapp/hintergrund-aktuell/292948/die-geburtsstunde-des-gay-pride/>> (besucht am: 18. Februar 2024)

BRAUNGART EVA MARIA, Umstrittene Biologin: Tweet von Vollbrecht zählt als NS-Verharmlosung, In einem Tweet kritisierte die Biologin das «Narrativ» transidenter Opfer des Nationalsozialismus. Ein Gericht verurteilte sie dafür., Berlin 2022, <<https://www.berliner-zeitung.de/news/umstrittene-biologin-tweet-von-marie-luise-vollbrecht-zaehlt-als-ns-verharmlosung-li.285830>> (besucht am: 18. Februar 2024)

BÜRGI URS/BÜRGI-SCHNEIDER GUDRUN, Kapitel 5 Öffentliches Personalrecht des Kantons Zürich §1-§5, in: BÜRGI URS/BÜRGI-SCHNEIDER GUDRUN (Hrsg.), Handbuch Öffentliches Personalrecht, Zürich 2017, S. 525 ff.

BUTLER JUDITH, Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt am Main 2003

CAMBRIDGE UNIVERSITY PRESS & ASSESSMENT , Cancel Culture, Cambridge 2024, <<https://dictionary.cambridge.org/dictionary/english/cancel-culture>> (besucht am: 15. Februar 2024)

CRIADO-PEREZ CAROLINE, Invisible Women, Data Bias in a World Designed for Men, New York 2019

DENNINGER ERHARD, Kommentierung von Art. 5 Abs. 3 I GG, in: DENNINGER ERHARD et al. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, AK-GG, 3. Aufl., Neuwied/Kriftel 2001

DICKERT THOMAS, Naturwissenschaften und Forschungsfreiheit, Diss. Regensburg 1990, Berlin 1991

DÖRING NICOLA, Scientific Community, in: WIRTZ MARKUS ANTONIUS (Hrsg.), Dorsch Lexikon der Psychologie, Bern 2021, S. 1622 f.

EPINEY ASTRID, Kommentierung von Art. 36 BV, in: WALDMANN BERNHARD/BELSER EVA MARIA/EPINEY ASTRID (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Bundesverfassung (BV), Basel 2015

(zit. EPINEY, BSK, N ... zu Art. 36 BV)

EUROPÄISCHES PARLAMENT, Internationaler Tag gegen Homophobie am 17. Mai, Seit Jahrzehnten kämpfen Lesben, Schwule, Bi- und Transsexuelle weltweit für ihre Grundrechte. In vielen Ländern werden sie noch immer mit Geldbussen und langen Haftstrafen verfolgt. In einigen afrikanischen und arabischen Staaten sind sie gar von der Todesstrafe bedroht. Der Internationale Tag gegen Homophobie prangert diese Diskriminierung an., Berlin 2011, <<https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20110513STO19333/internationaler-tag-gegen-homophobie-am-17-mai>> (besucht am: 13.03.2024)
(zit. EUROPÄISCHES PARLAMENT, Homophobie)

F&L, «Wissenschaft lebt von Freiheit und Debatte», Die Humboldt-Universität sagt einen Vortrag zum Thema Zweigeschlechtlichkeit in der Biologie ab und wird kritisiert. Über Freiheit und Aktivismus, in: F&L 7/2022, Bonn 2022, <<https://www.forschung-und-lehre.de/politik/wissenschaft-lebt-von-freiheit-und-debatte-4842>> (besucht am 17. Februar 2024).
(zit. F&L, Wissenschaft)

GRABENWARTER CHRISTOPH/PABEL KATHARINA, Europäische Menschenrechtskonvention, Ein Studienbuch, 7. Aufl., München 2021

GREGSON NICKY et al., Feminist Geographies, Explorations in Diversity and Difference, Women and Geography Study Group, London 1997

GRIFFEL ALAIN, Der Grundrechtsschutz in der Armee, Diss. Zürich 1991

HÄFELIN ULRICH/HALLER WALTER/ KELLER HELEN/THURNHERR DANIELA, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020

HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020

HAILBRONNER KAY, Die Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht, Hamburg 1979

HALBERSTAM JACK, Trans*, A Quick and Quirky Account of Gender Variability, Berkeley 2017

HALLER WALTER, Die akademische Lehrfreiheit als verfassungsmässiges Recht, in: ZSR NF 95/1976, S. 113 ff.

HANGARTNER YVO, Grundzüge des schweizerischen Staatsrechts, Zweiter Band: Grundrechte, Zürich 1982

(zit. HANGARTNER, Grundrechte, S. ...)

HANGARTNER YVO, Treuepflicht und Vertrauenswürdigkeit der Beamten, in: ZBl 1984, S. 385 ff.

(zit. HANGARTNER, Treuepflicht, S. ...)

HÄNNI PETER, Die Treuepflicht im öffentlichen Dienstrecht, Diss. Freiburg 1982

HÄSSLER TABEA/EISNER LÉILA, Schweizer LGBTIQ+ Panel - Abschlussbericht 2022, Zürich 2023, <https://swiss-lgbtqi-panel.ch/wp-content/uploads/2022/11/LGBTIQPanel_Report22-DE_online.pdf> (besucht am: 12. Februar 2024)

(zit. HÄSSLER/EISNER, S. ...)

HELBLING PETER, Totalrevision des eidgenössischen Beamtengesetzes – eine rechtliche Auslegeordnung, in: AJP/PJA 1993, S. 647 ff.

HERTIG MAYA, Kommentierung von Art. 20 BV, in: WALDMANN BERNHARD/BELSER EVA MARIA/EPINEY ASTRID (Hrsg.): Basler Kommentar, Schweizerische Bundesverfassung (BV), Basel 2015

(zit. HERTIG, BSK, N ... zu Art. 20 BV)

HENNING MARMULLA, Zwischen Freiheit und Verbot, Ab wann man von Cancel Culture reden sollte, in: ZiG 12/2021, S. 171 ff.

HSG, Kodex HSG, St. Gallen 2021, <https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://publishing.unisg.ch/de/download/893&ved=2ahUKEwi-j5Tn2IyFAxU8gP0HHdY5DJgQFnoECB0QAQ&usg=AOvVaw1AXrzXY6zzOKv2If_1HNlw> (besucht am: 15. März 2024)

(zit. HSG, S. ...)

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT, Zur Absage des Vortrags «Geschlecht ist nicht (Ge)schlecht: Sex, Gender und warum es in der Biologie zwei Geschlechter gibt» bei der Langen Nacht der Wissenschaften 2022, Stellungnahme der Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 2023, <<https://www.hu-berlin.de/de/pr/nachrichten/juli-2022/nr-23125>> (besucht am: 21. März 2024)

(zit. HUMBOLDT-UNIVERSITÄT, Stellungnahme)

HÜMPEL RIEKE et al., Bei ARD und ZDF dürfen alle Kinder «trans» sein, in: Die Welt vom 2. Juni 2022 (Nr. 39), S. 7

IMBODEN MAX/RHINOW RENÉ A., Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Die Rechtsgrundsätze der Verwaltungspraxis, erläutert an Entscheiden der Verwaltungsbehörden und Gerichte, Bd. II: Besonderer Teil, 6 Aufl., Basel 1986

INSTI, Your Guide to Understanding LGBTQIA2S+ Definitions, Richmond 2024, <<https://www.insti.com/lgbtqia2s-definitions-guide/>> (besucht am: 15. Februar 2024)

JAAG TOBIAS, Das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis im Bund und im Kanton Zürich: ausgewählte Fragen, in: ZBI 95/1994, S. 433 ff.

KIENER REGINA/KÄLIN WALTER/WYTTENBACH JUDITH, Grundrechte, 3. Aufl., Bern 2018

KLEY ANDREAS, Die Wissenschaftsfreiheit (Art. 20 BV), in: MAURON PIERRE (Hrsg.), Schweizerische juristische Kartothek: fortlaufend ergänzte Kartothek der eidgenössischen und kantonalen Rechts-, Wirtschafts-, Sozial-, und Steuerpraxis nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung, Genf 2003, S. 1 ff.

KLEY ANDREAS/VOGT HUGO, Das Problem der Grundrechtskonkurrenzen, in: ius.full, 6 (3-4)/2008, S. 132 ff.

KREHAN KATRIN, II. Kommunikation in der Gesellschaft/Hochschulkommunikation Interne Verwaltungskommunikation als strategische Zielsetzung der Hochschule, in: HAUNREITER DIEGO (Hrsg.), Kommunikation in Wirtschaft, Recht und Gesellschaft, St. Gallen 2010, S. 159 ff.

KRÜGER HARTMUT, Forschung, in: FLÄMIG CHRISTIAN et al. (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York/Barcelona/Budapest/Hongkong/London/Mailand/Paris/Santa Clara/Singapur/Tokio 1996, S. 262 ff.

KRÜGER HARTMUT, Lehre, in: FLÄMIG CHRISTIAN et al. (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York/Barcelona/Budapest/Hongkong/London/Mailand/Paris/Santa Clara/Singapur/Tokio 1996, S. 309 ff.

- MCINTOSH PEGGY, *On privilege, fraudulence, and teaching as learning : selected essays 1981-2019*, New York 2020
- MÜLLER JÖRG PAUL/SCHEFER MARKUS, *Grundrechte in der Schweiz: im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte*, 4 Aufl., Bern 2008
- MÖLLER TORGER, *Woher stammt das Wissen über die Halbwertszeiten des Wissens?*, in: BABIK WIESLAW/OHLY PETER H./WEBER KARSTEN (Hrsg.), *Theorie, Semantik und Organisation von Wissen*, Würzburg 2017, S. 398 ff.
- MOSIMANN HANS-JAKOB, *Arbeitsrechtliche Minimal Standards für die öffentliche Hand?* in: ZBl 99/1998, S. 449 ff.
- NIDA-RÜMELIN JULIAN, «Cancel Culture » - Was ist das eigentlich?, «Cancel Culture» taucht als Schlagwort in Debatten immer häufiger auf. Die einen beklagen sich darüber, die anderen behaupten Cancel Culture gebe es gar nicht., Hamburg 2023, <<https://www.ndr.de/kultur/kulturdebatte/Cancel-Culture-Was-ist-das-eigentlich,cancelculture108.html>> (besucht am 18. Februar 2024)
- PANTISANO ALFONSO, *Transfeindliche Hetze bei Welt-Online*, Axel-Springer-Verlag bietet pseudowissenschaftlichem Unfug ein Forum, Berlin 2022, <<https://www.lsvd.de/de/ct/7065-Transfeindliche-Hetze-bei-Welt-Online>> (besucht am: 20. Februar 2024)
- PORTMANN WOLFGANG/RUDOLPH ROGER, *Kommentierung von Art. 328 OR*, in: WIDMER LÜCHINGER CORINNE/OSER DAVID (Hrsg.), *Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR*, 7. Aufl., Basel 2020
- RAUSCH HERIBERT, *Die Meinungsäusserungsfreiheit der Staatsangestellten*, in: ZBl 1979, S. 97 ff.
- REHBINDER MANFRED/STÖCKLI JEAN-FRITZ, *Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Das Obligationenrecht, Band VI, 2. Abteilung, Die einzelnen Vertragsverhältnisse, 2. Teilband, Der Arbeitsvertrag, Art. 319-362 OR, 1. Abschnitt, Einleitung und Kommentar zu den Art. 319-330b OR*, Bern 2010
- REIFLER VERA/STEINBACHER SARAH, *Leitfaden Geschlechtergerecht in Text und Bild*, Zürich 2019, <https://www.gleichstellung.uzh.ch/dam/jcr:33029c99-4515-4238-9641-341625d1f8fc/2019_leitfaden_geschlechtergerecht_tbf.pdf> (besucht am: 11. März 2024)
- (zit. REIFLER/STEINBACHER, Leitfaden)

RENGGLI THOMAS, Gute Nachricht: Die Berliner Humboldt-Universität gesteht ein, was eigentlich jedem Kindergärtner klar sein sollte: Es gibt zwei Geschlechter. Aufklärungs-Arbeit leistete die junge Biologin Marie-Luise Vollbrecht, Zürich 2024, <<https://weltwoche.ch/daily/gute-nachricht-die-berliner-humboldt-universitaet-gesteht-ein-was-eigentlich-jedem-kindergaertner-klar-sein-sollte-es-gibt-zwei-geschlechter-aufklaerungs-arbeit-leistete-die-junge-biologin-marie-l/>> (besucht am: 12. März 2024)

RICHLI PAUL, Öffentliches Dienstrecht im Zeichen des New Public Management, Staatsrechtliche Fixpunkte für die Flexibilisierung und Dynamisierung des Beamtenverhältnisses, Bern 1996

RICHTER DAGMAR, Kommentierung von Art. 10 EMRK in: DÖRR OLIVER/GROTE RAINER/ MARAUHN THILO (Hrsg.), EMRK/GG Konkordanzkommentar, Bd. I, Kapitel 1-19, 2. Aufl., Tübingen 2013

RHINOW RENÉ A./KRÄHENBÜHL BEAT, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Die Rechtsgrundsätze der Verwaltungspraxis, erläutert an Entscheiden der Verwaltungsbehörden und Gericht, Ergänzungsband, Basel 1990

RHINOW RENÉ A./SCHEFER MARKUS/UEBERSAX PETER, Schweizerisches Verfassungsrecht, 3. Aufl., Basel 2016

ROMY KATY/KERN THOMAS, Therapien zur «Heilung von Homosexuellen» richten weiterhin verheerende Schäden an, Bern 2022, <<https://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/konversionstherapien-richten-weiterhin-verheerende-schaeden-an/47600474>> (besucht am: 5. März 2024)

SCHUBERT KARSTEN, Umkämpfte Kunstfreiheit – ein Differenzierungsvorschlag, in: Zfmr 14(2)/2020, S. 195 ff.

SCHWANDER VERENA, Von der akademischen Lehrfreiheit zum Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit – Entwicklung der Wissenschaftsfreiheit in der Schweiz aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: ZBl 107/2006 S. 285 ff.

(zit. SCHWANDER, Wissenschaftsfreiheit, S. ...)

SCHWANDER VERENA, Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit im Spannungsfeld rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen, Diss. Bern/Stuttgart/Wien 2002

(zit. SCHWANDER, Grundrecht, S. ...)

SCHWEIZER RAINER J., Kommentierung von Art. 20 BV, in: EHRENZELLER BERNHARD et al.: Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2 Bände, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023

(zit. SCHWEIZER, SG-Komm BV, N ... zu Art. 20 BV)

SCHWEIZER RAINER J., Wissenschaftsfreiheit und Kunstfreiheit, in: MERTEN DETLEF/PAPIER HANS-JÜRGEN (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VII-2, Grundrechte in der Schweiz und in Liechtenstein, Heidelberg 2007, S. 445 ff.

(zit. SCHWEIZER, N ...)

STAEHELIN ADRIAN, Kommentar zum schweizerischen Zivilrecht, Obligationenrecht, Kommentar zur 1. und 2. Abteilung (Art. 1-529 OR), Teilband V 2c, Der Arbeitsvertrag, Art. 319-330a OR, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2006

(zit. STAEHELIN, ZK, N ... zu Art. 328 OR)

THURNHERR DANIELA, Biosecurity und Publikationsfreiheit, Die Veröffentlichung heikler Forschungsdaten im Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit – eine grundrechtliche Analyse, Bern 2014

UHLMANN FELIX, Cancel-Culture als Boykott der Moderne, in: NZZ vom 29.06.2022 (Nr. 149), S. 19.

UHLMANN FELIX/WILHELM MARTIN, Cancel Culture – hat eigentlich das Recht etwas dazu zu sagen?, in: MOSIMANN PETER/SCHÖNENBERGER BEAT (Hrsg.), Kunst & Recht 2022/ Art & Law 2022, Referate zur gleichnamigen Veranstaltung der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 17. Juni 2022, Bern 2023, S. 57 ff.

UNIVERSITÄTSSPITAL ZÜRICH, Der medizinische Prototyp war lange Zeit der Mann, Männer und Frauen wurden lange gleich behandelt. Zum Nachteil beider Geschlechter, weiss Cathérine Gebhard. Sie forscht und lehrt zu geschlechtsspezifischer Medizin, Zürich 2020, <<https://www.usz.ch/der-medizinische-prototyp-war-lange-zeit-der-mann/>> (besucht am: 10. März 2024)

(zit. UNIVERSITÄTSSPITAL ZÜRICH, Geschlechtsspezifische Medizin)

VON HUMBOLDT WILHELM, Über die innere und äussere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin, in: ANRICH ERNST (Hrsg.), Die Idee der deutschen Universität. Die fünf Grundschriften aus der Zeit ihrer Neubegründung durch klassischen Idealismus und romantischen Realismus, Darmstadt 1956. S. 375 ff.

VRIELINK JOGCHUM/LEMMENS PAUL/PARMENTIER STEPHAN, Academic Freedom as a Fundamental Right, Jogchum Vrielink, Paul Lemmens, Stephan Parmentier and the LERU Working Group on Human Rights, Leuven 2010, <<https://www.leru.org/files/Academic-Freedom-as-a-Fundamental-Right-Full-paper.pdf>> (besucht am: 12. Februar 2024)

WATSON KATHERINE , Queer Theory, in: SJ 38(1)/2005, S. 67 ff.

ZÜRCHER HANS-ULRICH, 2. Kapitel: Personalrecht, in: MÜLLER MARKUS/FELLER RETO (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, Bern 2021, S. 51 ff.

Materialienverzeichnis

Berichte der vom Bundesrate unterm 7. Mai 1851 niedergesetzten Kommission über eine zu errichtende Eidgenössische Universität und polytechnische Schule, nebst Gesetzentwürfen, diese Anstalten betreffend vom 1. Juli 1851, BBl 1851 II 604, S. 1 ff.

(zit. Bericht Gesetzentwürfe, S. ...)

Bundesbericht Forschung III, Bericht der Bundesregierung über Stand und Zusammenhang aller Massnahmen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Juni 1969, Drucksache V/4335, S. 1 ff.

(zit. Bundesbericht Forschung III, S. ...)

Bericht, Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung, von 1977

(zit. Bericht Expertenkommission, S. ...)

Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I, S. 1 ff.

(zit. Botschaft Bundesverfassung, S. ...)

Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin vom 4. April 1997 (Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, SR 0.810.2)

(zit. Übereinkommen, Art. ... BMK)

Botschaft zum Bundespersonalgesetz (BPG) vom 14. Dezember 1998, BBl 1999, S. 1597 ff.

(zit. Botschaft Bundespersonalgesetz)

Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 29. Mai 2009, BBl 2009, S. 4561 ff.

(zit. Botschaft Hochschulförderungsgesetz, S. ...)

Abkürzungsverzeichnis

AB	Amtliches Bulletin
Abs.	Absatz
AJP/PJA	Aktuelle Juristische Praxis/Pratique Juridique Actuelle
AK-GG	Alternativkommentar zum Grundgesetz
AKJ HU	Arbeitskreis kritischer Jurist*innen an der Humboldt-Universität
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
Aufl.	Auflage
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bd.	Band
BGE	Amtlich publizierter Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BK	Berner Kommentar
BMK	Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin vom 4. April 1997 (Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, SR 0.810.2)
BPB	Bundeszentrale für politische Bildung
BPG	Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (SR 172.220.1)
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

BVerfGE	Bundesverfassungsgericht
CH	Confoederatio Helvetica (lat.: Schweizerische Eidgenossenschaft)
Co	con (lat.: mit)
.com	generische Domain für commercial/commence (engl.: geschäftlich)
.de	länderspezifische Domain für Deutschland
Diss.	Dissertation
Dr.	Doktor
dt.	deutsch
E.	Erwägung
EGMR	Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)
engl.	englisch
et al.	et alii/aliae (und andere)
f./ff.	und folgende
F&L	Forschung und Lehre
Gem.	Gemäss
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (Gliederungsnummer 100-1)
gl.M.	gleicher Meinung
HFG	Bundesgesetz über die Forschung am Menschen vom 30. September 2011 (Humanforschungsgesetz, SR 810.30)
HFKG	Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, SR 414.20)

h.L.	herrschende Lehre
HRG	Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976
Hrsg.	Herausgeber/in
HSG	Universität St. Gallen – Hochschule für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften, Internationale Beziehungen und Informatik
html	Hypertext Markup Language
http	Hypertext Transfer Protocol
https	Hypertext Transfer Protocol Secure
HU	Humboldt-Universität
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
Komm.	Kommentar
KU	Kurier
KV/ZH	Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (SR 131.211)
lat.	Lateinisch
LERU	The League of European Research Universities
LGBTQIA2S+	Akronym für « Lesbian », « Gay », « Bisexual », « Trans », « Queer/Questioning », « Intersex », « Asexual », « 2 Spirited »
lit.	litera (lat.: Buchstabe)
LS	Zürcher Loseblattsammlung
LSVD	Lesben- und Schwulenverband
m.E.	meines Erachtens
N	Randnummer
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NF	Neue Folge

No.	Number (engl.: Nummer)
Nr.	Nummer
NR	Nationalrat
NS	Nationalsozialismus
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OFK	Orell Füessli Kommentar
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
.org	Domain für « Organisation »
pbp	Bundeszentrale für politische Bildung
pdf	Portable Document Format
PG	Personalgesetz des Kantons Zürich vom 27. September 1998 (LS 177.10)
Prof.	Professor*in
PVO-UZH	Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. September 2014 (LS 415.21)
RWI	Rechtswissenschaftliches Institut
Rz.	Randzahl/Randziffer
S.	Seite
SJ	Sage Journals
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (Systematische Rechtssammlung)
St.	Sankt (lat.: heilig)
StFG	Bundesgesetz über die Forschung an embryonalen Stammzellen vom 19. Dezember 2003 (Stammzellenforschungsgesetz, SR 810.31)
TSchG	Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 455)

UFG	Bundesgesetz über die Förderung der Universität und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 8. Oktober 1999 (Universitätsförderungsgesetz, BBl 1999 8692)
Uni	Universität
UniG	Universitätsgesetz des Kantons Zürich vom 15. März 1998 (LS 415.11)
UniO	Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998 (LS 415.111)
UNO	United Nations Organization (dt.: Vereinte Nationen)
UZH	Universität Zürich
vgl.	vergleiche
VVO	Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich vom 19. Mai 1999 (LS 177.111)
wp	WordPress
WRV	Die Verfassung des Deutschen Reichs («Weimarer Verfassung») vom 11. August 1919
www.	world wide web
z.B.	zum Beispiel
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
Zfmr	Zeitschrift für Menschenrechte
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZiG	Zeitschrift für interkulturelle Germanistik
zit.	Zitiert
ZK	Zürcher Kommentar
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht
@	At-Zeichen/Adresszeichen

§

Paragraf

I. Vorwort

Für die erleichterte Lesbarkeit der folgenden Arbeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist immer auch die weibliche Form miteingeschlossen. Aus demselben Grund wird anstatt «LGBTQIA2S+», die Form «LGBT+» gebraucht. Weil im deutschen Sprachgebrauch keine Differenzierung zwischen «Sex» und «Gender» gemacht wird, wird in der Arbeit «Genderidentität» und nicht «Geschlechtsidentität» verwendet. Dies verdeutlicht die Korrelation zwischen dem biologischen, sozialen und psychischen Gender und beschränkt sich nicht nur auf das biologische Geschlecht.¹

II. Einleitung

A. Fallbeispiel von Marie-Luise Vollbrecht

Frau Vollbrecht doktort an der Humboldt-Universität (HU) in Berlin in Biologie und untersucht in ihrer Dissertation: «die Folgen von Sauerstoffmangel für die Zellproliferation der Gehirnzellen, die Neurogenese und kognitive Leistungsfähigkeit bei schwach elektrischen Fischen».² Zusammen mit vier weiteren Autoren veröffentlichte Frau Vollbrecht am 1. Juni 2022 auf Welt Online einen Artikel unter dem Titel «Wie ARD und ZDF unsere Kinder indoktrinieren» worin sie die «Vielgeschlechtlichkeit» als Falschinformation charakterisierten.³ Der Artikel wurde von der LGBT+-Community als Agitation aufgefasst und wiederholt in öffentlichen Medien angeprangert.⁴ In der langen Nacht der Wissenschaften am 2. Juli 2022 an der Humboldt-Universität sollte Frau Vollbrecht einen Vortrag halten mit dem Titel «Geschlecht ist nicht (Ge)schlecht – Sex, Gender und warum es in der Biologie zwei Geschlechter gibt».⁵ Daraufhin verkündete unter anderem auch der Arbeitskreis kritischer Jurist*innen Protestaktionen, da der Titel queer- und transfeindlich sei.⁶ Die Humboldt-Universität beschloss das Referat aufgrund von Sicherheitsbedenken kurzfristig ausfallen zu lassen und distanzierte sich gleichzeitig von den Aussagen von Frau Vollbrecht mit folgenden Worten «Die Meinungen, die Frau Vollbrecht in einem Welt-Artikel am 1. Juni 2022 vertreten hat, stehen nicht im Einklang mit dem Leitbild der HU und den von ihr

¹ Zum Unterschied von «Gender» & «Sex» siehe GREGSON et al., S. 49 ff.; vertiefte Auseinandersetzung in BUTLER, S. 22 ff.

² BRAUNGART, Umstrittene Biologin.

³ HÜMPEL et al., S. 7.

⁴ Siehe bspw. PANTISANO, LSVD.

⁵ BRAUNGART, Umstrittene Biologin.

⁶ AKJ HU BERLIN, Demoaufruf.

vertretenen Werten».⁷ Frau Vollbrecht hatte schliesslich die Möglichkeit, ihren Vortrag nachzuholen, beteiligte sich aber nicht mehr an der anschliessenden Podiumsdiskussion.⁸ Dieser Vorfall hat sich an der Humboldt-Universität zu Berlin ereignet, hätte sich aber gleich oder ähnlich auch an der UZH abspielen können, weshalb der Fall analog auf die UZH angewendet wird.⁹

B. Fragestellung

Medienberichterstattungen über LGBT+-Themenbereiche haben in den letzten Jahren zu erheblichen Fortschritten bezüglich Toleranz und Wohlwollen gegenüber der Community, aber auch der Idee von versatilen Genderidentitäten geführt. Dies trug zur Sichtbarkeit, Verbesserung der Rahmenbedingungen und Community-Bildung bei. Obwohl in vielen Bereichen beachtliche Fortschritte verzeichnet werden konnten, tritt mit steigender Tendenz eine Abneigung gegenüber der Wissenschafts- und Meinungsäusserungsfreiheit in Verbindung mit LGBT+-Themenbereichen auf. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass Uniprofessoren weltweit nicht nur wegen dem Inhalt, sondern auch der Art, wie sie den Inhalt wiedergeben, angegriffen werden.¹⁰ Beschränkungsversuche der Wissenschaftsfreiheit durch die Community stellen wissenschaftlich-akademisch tätige Personen vor enorme Herausforderungen. Entweder verrichten sie ihre Arbeit so wie es von Wissenschaftlern erwartet werden kann und müssen politische oder soziale Vergeltung fürchten, oder sie verzichten darauf und vernachlässigen ihre Pflicht zu forschen und kritisieren. Diese Masterarbeit untersucht, welche Schutzpflichten die UZH gegenüber ihren akademischen Mitarbeitern aber auch der LGBT+-Community bezüglich Genderidentität, insbesondere in Bezug auf die Forschung und Lehre, hat.

C. Aufbau der Arbeit

Zuerst werden die LGBT+-Community und die Cancel Culture sowie deren Zusammenwirken kurz analysiert. Weiter geht es mit einer Analyse bezüglich der Rechtsform der UZH und dem daraus resultierenden Personalrecht zu ihren Angehörigen. Der Hauptteil der Arbeit untersucht die Schutzpflichten der UZH bezüglich Meinungsäusserungsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit, und dem öffentlichen Personalrecht, falls es

⁷ NZZ Nr. 285 vom 7. Dezember 2023, S. 2.

⁸ F&L, Wissenschaft.

⁹ Siehe z.B. Podium: UZH-Auftrags- und Folgestudie zum Phänomen der «*Leaky Pipeline*», Zürich 2023, <<https://www.uzh.ch/de/events/events/university/leaky-pipeline.html>> (besucht am: 17. Februar 2024).

¹⁰ Der Fall von Kathleen Stock zeigt dies eindrücklich auf; siehe BOBEK SUSANNE: Gender-Streit mündete in Rufmord: «*Die Hexe ist tot*», in: KU vom 3. November 2021 (Nr. 303), S. 9.

in Forschung und Lehre um Genderidentität geht und daraus Probleme resultieren. Im Rahmen der Schlussbetrachtung werden noch mögliche Strategien aufgezeigt, um die Forschungs- und Lehrfreiheit zu verbessern.

III. Cancel Culture im Zusammenhang mit der LGBTQ+-Community

Im folgenden Kapitel werden die sozialen Phänomene der LGBTQ+-Community und der Cancel Culture untersucht, definiert und miteinander in Verbindung gesetzt.

A. LGBTQ+-Community

«LGBTQIA2S+», anfänglich als «LGB» bekannt geworden, ist ein englisches Akronym welches sich fortlaufend weiterentwickelt, um dem immer grösser werdenden Identitätsspektrum gerecht zu werden.¹¹ Als einer der wichtigsten Meilensteine in der Verbreitung der LGB+-Bewegung kann der «Stonewall-Aufstand» von 1969 in New York City gezählt werden. Auf eine, gem. den Anwesenden, übermässig brutale Polizeirazzia in der Gaybar «Stonewall Inn» folgten tagelange Proteste, welche zur erhöhten Sichtbarkeit und Organisation der Community beitrugen.¹² Notwendig war dies, weil die Generalversammlung der Weltgesundheitsorganisation die Homosexualität bis am 17. Mai 1990 noch als Krankheit, Störung oder Perversion eingestuft hat.¹³ Es gibt keine klaren Definitionen für die einzelnen Buchstaben, jedoch sind gewisse Umschreibungen weit verbreitet. Das «L» steht für «*Lesbian*» und beschreibt eine Person, die sich als Frau identifiziert und an Menschen des gleichen Geschlechts Gefallen findet. Die Bezeichnung «Gay» wird durch das «G» repräsentiert und beschreibt eine Person, die sich romantisch oder sexuell zu Personen des gleichen Geschlechts hingezogen fühlt, unabhängig von ihrer eigenen Genderidentität. Das «B» bezeichnet «*Bisexual*» und somit eine Person, die sowohl Männer als auch Frauen anziehend findet. Das «T», für «*Transgender*»¹⁴, handelt von einer Person deren Genderidentität nicht mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt. Das «Q» kann sowohl «*Queer*»¹⁵ als auch «*Questioning*» repräsentieren. Diese Begriffe sollen ein breites Spektrum an Identitäten bezogen auf Geschlecht und Anziehung signalisieren. «*Queer*» ist ein Sammelbegriff für Personen, die sich von der Cis-Heterosexualität abgrenzen. «*Questioning*» umschreibt die Erforschung der eigenen sexuellen

¹¹ BLAKEMORE, LGB bis LGBTQIA+.

¹² BPB, «*Gay Pride*».

¹³ EUROPÄISCHES PARLAMENT, Homophobie.

¹⁴ HALBERSTAM, S. 1 ff. tastet sich ans Thema «*Trans*» heran und was es bedeutet Trans zu sein. Ein Erfahrungsbericht aus der Perspektive eines Transmannes.

¹⁵ WATSON, S. 67 ff. erklärt anschaulich, was die «*Queer Theory*» ist und deren Entstehungsgeschichte.

Orientierung und/oder Genderidentität als einen Prozess. Das «I» gibt den «*Intersex*» Aspekt wieder, was Personen beschreibt, bei denen chromosomale, hormonelle oder anatomische Geschlechtsmerkmale auf verschiedene Weisen kombiniert werden, die nicht in die typische medizinische und soziale Klassifizierung von männlich und weiblich fallen. Das «A» steht für «*Asexual*», was eine Person beschreibt, die wenig bis kein Interesse an sexuellen Aktivitäten hat oder gar keine sexuelle Anziehung verspürt. «2S» bedeutet «*Two-Spirited*» und wird als Überbegriff für Wörter indigener Sprachen genommen, die die Vielfalt von Geschlecht, Anziehung, Gemeinschaft und Spiritualität wiedergeben sollen. Das «+» soll alle weiteren Möglichkeiten von sexuellen Orientierungen und Genderidentität einschliessen, wie zum Beispiel «*Pansexual*» oder «*Demisexual*». ¹⁶

B. Cancel Culture

Die Cancel Culture kann als soziale Dynamik gesehen werden, die ein Individuum oder eine Gruppe öffentlicher Kritik aussetzt, boykottiert oder auf anderem Weg sozial ächtet, was durch ein vermeintliches Fehlverhalten begründet wird. ¹⁷ Das Fehlverhalten kann sich aus einer Stellungnahme, einer Handlung oder einer divergierenden Ansicht ergeben. ¹⁸ Von der Community wird das Verhalten des «Cancelns» als notwendig zur Förderung der gesellschaftlichen Normen, Werte, Inklusivität und der Demokratie selbst gesehen. ¹⁹

Die Cancel Culture, oder eine Vorreiterversion davon, ist im 19. Jahrhundert das erste Mal vor Bundesgericht als Problem wahrgenommen worden. Das Bundesgericht hat 1896 den Boykott einer Bäckerei als «Angriff auf ein anerkanntes, im Anspruch auf Geltung der Persönlichkeit bestehendes Rechtsgut» bezeichnet. ²⁰ In einem Entscheid von 1960 hat es weiter spezifiziert: «Nun lässt sich aber nicht sagen, dieses Ziel, bestehend in der Vernichtung, Verdrängung, Unterwerfung oder Massregelung des Boykottierten, sei notwendigerweise unerlaubt. [...] Nur wer mit dem Boykott offensichtlich überwiegende berechnete Interessen verfolgt, die er auf keine andere Weise wahren kann, verstösst nicht gegen das Recht». ²¹ Erforderlich ist folglich eine Interessenabwägung zwischen der provokativen und unangenehmen

¹⁶ Zum Ganzen siehe HÄSSLER/EISNER, S. 5 f.; INSTI, Definitions.

¹⁷ NIDA-RÜMELIN, Cancel Culture.

¹⁸ HENNING, S. 171 f.

¹⁹ SCHUBERT, S. 198 ff.

²⁰ BGE 22 I 175 S. 185.

²¹ BGE 86 II 365 S. 377 f.

Meinungsäußerungsfreiheit, und dem Persönlichkeitsschutz der betroffenen Person.²² Zeigt sich das Canceln in Form eines Boykotts, ist bei fehlender qualifizierter Rechtfertigung eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung, straf- oder zivilrechtlicher Art, gegeben.²³ Der Cambridge Dictionary definiert die Cancel Culture übersetzt als «eine Verhaltensweise in einer Gesellschaft oder Gruppe, insbesondere in den sozialen Medien, bei der es üblich ist, jemanden völlig abzulehnen und nicht mehr zu unterstützen, weil er etwas gesagt oder getan hat, das einen beleidigt».²⁴

C. Kombination der LGBT+-Community und der Cancel Culture

Für Beteiligte der Cancel Culture ist sie ein Mittel zum Zweck. Der stete Zerfall von Sittlichkeit und moralischer Werte lassen keine andere Wahl, als sich der Situation mit klaren Worten und Taten entgegenzustellen. In Verbindung mit der LGBT+-Community bedeutet das, dass queerfeindliche und anderweitig diskriminierende Verhaltensweisen von Individuen und Organisationen durch Vergeltungsmassnahmen öffentlich sanktioniert werden müssen. Dies erhöht die Wahrnehmung problematischer Verhaltensweisen und soll langfristig zu mehr Gerechtigkeit und LGBT+-Rechten führen. Zusätzlich hilft es, problematische Persönlichkeiten oder Organisationen aus den Mainstream-Kultur zu verbannen. Die Cancel Culture kann als Kontrollorgan einer versagenden Jurisdiktion gesehen werden, welches auf mangelnde Toleranz gegenüber LGBT+-Mitgliedern, oder aber zu viel Toleranz für Gegner der Community, reagiert. Für die Opfer der Cancel Culture kann diese jedoch fatale Auswirkungen haben. Öffentliche Ächtung und Ausgrenzung aus der Gesellschaft können den wirtschaftlichen, politischen und auch sozialen Ruin mit sich bringen. Personen sämtlicher Altersklassen erheben sich in den Richterstatus und urteilen über Recht und Unrecht, wobei die Strafe oft nicht genug schnell und hart ausgefällt werden kann. Verstärkt wird dieses Verhalten durch den Gebrauch sozialer Medien. Die Verbreitung von Vorwürfen schlägt innert Kürze in eine Hetzjagd um, die Cybermobbing, Diffamierung und psychische Probleme mit sich ziehen kann. Ob es nur vereinzelte Dynamiken innerhalb der Community sind, oder die Gruppe stärkend im Rücken steht ist schwer zu eruieren. Diese Angriffsweise kann sowohl von Mitgliedern der LGBT+-Community ausgehen, als auch jene betreffen, da selbst Mitglieder der LGBT+-Community intern gecancelt

²² UHLMANN, S. 19.

²³ UHLMANN/WILHELM, S. 76.

²⁴ CAMBRIDGE, Cancel Culture.

werden können.²⁵ Problematiken, die daraus entstehen können, gibt es viele. Den Beschuldigten wird oft keine Möglichkeit gegeben sich zu entschuldigen oder aus ihrem Fehlverhalten zu lernen. Die Meinungsfreiheit wird bezüglich kontroverser Ansichten aus Angst vor Vergeltungsmassnahmen der Cancel Culture indirekt eingeschränkt und eine juristische Verfolgung der Tat und Täter ist oft zu umständlich oder schlicht unmöglich. In Anbetracht dessen, was geschieht, wenn die Wissenschaft vermeintlich queer- oder transfeindlich wird, stellt sich die Frage, welche Massnahmen die UZH zum Schutz aller beteiligten Parteien vornehmen will oder bereits heute garantiert.

IV. Die Universität Zürich und ihre Angehörigen

Dieses Kapitel wird einleitend die rechtliche Form der UZH analysieren, dass daraus resultierende Personalrecht erläutern und letztendlich die verschiedenen Angehörigen der UZH benennen.

A. Die Universität Zürich als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt

Entsprechend Art. 47 Abs. 1 und 2 BV wahrt der Bund die Eigenständigkeit der Kantone und belässt ihnen die Organisationsautonomie.²⁶ Trotzdem obliegt sowohl dem Bund als auch den Kantonen als Parallelkompetenz die öffentliche Aufgabe, Hochschulen zu errichten und zu führen.²⁷ Art. 63a BV garantiert auf Bundesebene die universitäre Autonomie,²⁸ und «bildet mit seinen Zuständigkeits-, Organisations- und Verfahrensbestimmungen den Kern der schweizerischen Hochschulverfassung»²⁹. Staatliche Organe sind unter anderem auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und damit Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.³⁰ Die UZH ist eine autonome öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, was auch explizit in § 1 Abs. 1 UniG dekretiert wird.³¹ Die Gründungen der Universitäten in der Schweiz haben sich am Humboldt'schen Universitätsmodell orientiert.³² Das Humboldt'sche Universitätskonzept konstruiert die äussere Struktur der Universität als staatlich

²⁵ Siehe dazu als Beispiel den Fall von David Bridle dessen Magazin «Boyz» von der LGBT+-Community boykottiert wurde, nachdem er dazu aufgerufen hat, der «LGB-Alliance» zuzuhören. Diese haben gem. grossen Teilen der Community transfeindliche Ideologien verbreitet. Obwohl er jahrelang in der LGBT+-Community tätig war, es auch immer noch ist, und sich sogar innert einer Stunde auf Twitter für seinen Tweet entschuldigt hat, wurde er gecancel. (Seine Geschichte von ihm erzählt: <<https://www.youtube.com/watch?v=oSk-Atd5HDw>>).

²⁶ ZÜRCHER, S. 54.

²⁷ Siehe dazu Art. 63a Abs. 1 und Abs. 2 BV; Art. 1 Abs. 1 HFKG; Art. 1 Abs. 1 UFG.

²⁸ Urteil des BGer 2C_421/2013 vom 21. März 2014 E. 1.2.1.

²⁹ Botschaft Hochschulförderungsgesetz, S. 4596.

³⁰ SCHWANDER, Grundrecht, S. 169.

³¹ HANGARTNER, Grundrechte, S. 44; SCHWANDER, Grundrecht, S. 172.

³² Zum Ganzen siehe Botschaft Bundesverfassung, S. 279; SCHWANDER, Grundrecht, S. 154 f.

beaufsichtigte Anstalt.³³ Die innere Zielsetzung der Universität folgt der Wissenschaftsfreiheit «als etwas noch nicht ganz Gefundenes und nie ganz Aufzufindendes»³⁴.

B. Das Personalrecht an der Universität

Art. 342 Abs. 1 lit. a OR hält fest, dass Kantone und Gemeinden Vorschriften bezüglich des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses erlassen können, wodurch die Vorschriften des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses nach Art. 319 ff. OR nur subsidiär zur Anwendung kommen.³⁵ Das öffentliche Dienstrecht nähert sich durch Flexibilisierung dem privaten Arbeitsrecht an.³⁶ Dies kann durch die Übernahme von privatrechtlichen Regelungen in das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis oder aber durch eine analoge Anwendung erfolgen. Das zuständige Gemeinwesen kann sogar Anstellungen auf privatrechtlicher Ebene vornehmen, was in Zürich aufgrund von Art. 47 Abs. 1 KV/ZH weitgehend nicht möglich ist, da das Arbeitsverhältnis des Staats- und Gemeindepersonals dem öffentlichen Recht untersteht.³⁷ Die Arbeitnehmer staatlicher Hochschulen, z.B. der UZH, sind demnach im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angestellt.³⁸ Eigentlich unterstehen gem. § 1 Abs. 1 PG selbstständige Anstalten wie die UZH nicht dem Personalgesetz des Kantons, jedoch wird im UniG spezifisch darauf verwiesen.³⁹

§ 11 Abs. 1 UniG regelt, dass für das Universitätspersonal generell die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen gelten. § 11 Abs. 2 UniG spezifiziert, dass der Universitätsrat eine Personalverordnung mit besonderen Bestimmungen erlässt, die den universitären Verhältnissen Rechnung tragen und von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abzuweichen vermögen. Gestützt auf § 11 Abs. 2 UniG i.V.m. § 1 Abs. 1 PVO-UZH ist die Personalverordnung der UZH anwendbar auf das Personal, das öffentlich-rechtlich angestellt ist. § 8 Abs. 1 PVO-UZH befindet das Arbeitsverhältnis in der Regel als öffentlich-rechtlich mit der Ausnahme von privatrechtlichen Anstellungen gem. § 8 Abs. 4 PVO-UZH i.V.m. § 11 Abs 2 UniG. In § 2 PVO-UZH wird auf die Anwendbarkeit der UniO verwiesen. Eine Besonderheit des

³³ SCHWANDER, Wissenschaftsfreiheit, S. 289.

³⁴ HUMBOLDT, S. 379.

³⁵ ZÜRCHER, S. 54; siehe auch Art. 6 Abs. 2 BPG.

³⁶ BGE 132 II 161 E. 3.1 S. 163; Vgl. auch Botschaft Bundespersonalgesetz mit dem gleichen Ziel.

³⁷ Zum Ganzen siehe BÜRGI/BÜRGI-SCHNEIDER, S. 533; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N 2007 ff.; mit Ausnahmen wie z.B. § 17 Abs. 2 UniO.

³⁸ Zum Ganzen siehe BÜRGI/BÜRGI-SCHNEIDER, S. 539; SCHWANDER, Grundrecht, S. 227.

³⁹ BÜRGI/BÜRGI-SCHNEIDER, S. 533 f.

öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses an der UZH ist, dass die Angestellten während der Ausführung ihrer Arbeitspflichten betreffend Forschung und Lehre grundrechtlich durch die Wissenschaftsfreiheit geschützt sind.⁴⁰

C. Die Angehörigen der Universität Zürich

Die Angehörigen der UZH lassen sich gem. § 8 ff. UniG in das Universitätspersonal, Privatdozenten/Titularprofessoren, externes Lehrpersonal, Studierende und Alumni unterteilen. Die Hochschulangehörigen und der Staat stehen in einem speziellen Rechtsverhältnis zueinander, was sich bei den Mitarbeitern durch ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis⁴¹ und bei den Studierenden durch ein Benützungsverhältnis zeigt.⁴² Die folgende Arbeit befasst sich mit Professoren und Doktorierenden, die öffentlich-rechtlich angestellt sind.

V. Schutzpflichten der Universität Zürich

Nachfolgend werden die möglichen Schutzpflichten der UZH primär gegenüber ihren Angehörigen, aber auch der LGBT+-Community bezüglich Genderidentität, erörtert. Als erstes wird thematisiert, ob oder inwiefern Genderidentität in die Meinungsäusserungsfreiheit fallen könnte. Weiter wird detailliert die Wissenschaftsfreiheit in Bezug auf die Genderidentität und deren Schutzbereich an der UZH analysiert mit einem kurzen Vergleich zur EMRK und Deutschland. Zum Schluss werden noch die Schutzpflichten der UZH gegenüber ihren Angestellten aus dem öffentlichen Personalrecht abgehandelt.

A. Schutzpflichten aus der Meinungsäusserungsfreiheit: Art. 16 BV

Folgend wird untersucht, ob die Forschung und Lehre an der UZH bezüglich der Genderidentität unter die Meinungsäusserungs- oder Wissenschaftsfreiheit subsumiert werden soll.

1. Genderidentität: Meinungsäusserungs- oder Wissenschaftsfreiheit

Art. 16 Abs. 2 BV verlangt, dass jede Person ihre Meinung frei bilden und ungehindert äussern und verbreiten darf. Die Meinungsfreiheit deckt als *lex generalis* zur Wissenschaftsfreiheit auch Aussagen, die nicht wissenschaftlich beweisbar sind, weil der

⁴⁰ SCHWANDER, Grundrecht, S. 229.

⁴¹ BGE 134 I 229 S. 231; 113 Ia 97 E. 4b S. 101.

⁴² BGE 121 I 22 E. 4a S. 26 f.

Inhalt und die Äusserungsform irrelevant sind.⁴³ Im Falle einer Grundrechtskonkurrenz⁴⁴ kommt die *lex specialis*, in unserem Fall die Wissenschaftsfreiheit, zum Einsatz, falls dessen Schutzbereich betroffen ist.⁴⁵

Den Diskurs über die Genderidentität unter die Meinungsfreiheit zu subsumieren könnte dadurch begründet werden, dass das Geschlecht die Komponente der individuellen Überzeugung und Identität in sich trägt. Die Genderidentität soll frei ausdrück- und lebbar sein, ohne deshalb Diskriminierung oder Beschränkungen erfahren zu müssen. Diese Perspektive legt Wert auf die individuelle Autonomie und das Recht der Selbstbestimmung.

Für eine Subsumierung des Genderidentitätsdiskurses unter die Wissenschaftsfreiheit spricht, dass es sich um ein multidisziplinäres Forschungsfeld handelt, das soziale, kulturelle, biologische und psychologische Facetten von Geschlecht und Identität inspiziert. Deshalb soll die Genderidentität sowohl der Forschung als auch der Diskussion offenstehen, um ein verbessertes Verständnis bezüglich der Thematik fördern zu können.

Eine weitere Sichtweise könnte sein, dass Diskussionen über die Genderidentität sowohl unter die Meinungs- als auch Wissenschaftsfreiheit fallen. Es ist wichtig, dass Individuen das Recht haben, losgelöst von Definitionen und Beweisen, ihre Genderidentität frei auszudrücken. Parallel sollte jedoch auch die Wissenschaftsfreiheit bezüglich Genderidentität als Forschungsgegenstand praktiziert und das gewonnene Wissen in der Lehre verbreitet werden dürfen. So können die individuellen Meinungen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse zusammen den Diskurs über Geschlecht und Identität inklusiver und informierter gestalten.

2. Zwischenfazit

Je nach Äusserung und gegebenes Umfeld kann entweder die Meinungsäusserungsfreiheit oder die Wissenschaftsfreiheit einschlägig sein. Werden Fakten, gestützt durch Studien und Forschung geäußert, sollte dies durch die Lehrfreiheit geschützt werden. Hingegen sind subjektive Interpretationen von Fakten der Meinungsfreiheit zu unterstellen. Speziell im universitären Rahmen sollte vor allem die wissenschaftliche

⁴³ KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, S. 284 f.; MÜLLER/SCHEFER, S. 544; SCHWEIZER, SG-Komm BV, N 27 zu Art. 20 BV; THURNHERR, Publikationsfreiheit, S. 40.

⁴⁴ Genaueres zur echten und unechten Grundrechtskonkurrenz siehe KLEY/VOGT, S. 132 ff.

⁴⁵ HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, N 318; RHINOW/SCHEFER/UEBERSAX, N 1122; THURNHERR, Publikationsfreiheit, S. 40.

Komponente beachtet und geschützt werden. Unabhängig wie die Wertung gehandhabt wird, kann der Diskurs über die Meinungsäusserungsfreiheit und über die Wissenschaftsfreiheit Schutz erfahren.

B. Schutzpflichten aus der Wissenschaftsfreiheit: Art. 20 BV

Folgend wird analysiert, welche Schutzpflichten der UZH gegenüber ihren Angestellten, aber auch der LGBT+-Community aus der Wissenschaftsfreiheit anfallen.

1. Die Wissenschafts-, Lehr und Forschungsfreiheit

Die Wissenschaftsfreiheit wurde in der BV erst 1999 als Grundrecht aufgenommen. Davor wurde der Wissenschaftsfreiheit aber trotzdem von der Lehre Grundrechtsstatus zugesprochen und mithilfe bestehender Grundrechte wie der Presse-, Unterrichts- oder der Meinungsäusserungsfreiheit hergeleitet.⁴⁶ Der Einzigartigkeit der Wissenschaftsfreiheit wurde dadurch aber nicht entsprochen.⁴⁷ Kantonal wird durch Art. 118 KV/ZH das Ziel einer qualitativ hochstehenden Lehre und Forschung an der Universität und anderen Hochschulen statuiert, wenngleich dieser Regelung keine eigene Bedeutung zuteilwird, da der Inhalt einen weniger ausgedehnten Schutzbereich als Art. 20 BV erfasst.⁴⁸ Auf die Anwendbarkeit der BV, internationaler Abkommen und der KV/ZV wird in Art. 10 Abs. 1 KV/ZH verwiesen.

Die ausdrückliche Sicherstellung der akademischen Lehr- und Forschungsfreiheit wurde in vielen Universitätsgesetzen für lange Zeit nicht erwähnt, da sie für selbstverständlich gehalten wurde. Die Universitäten Zürich und Bern haben die akademische Lehrfreiheit bereits in den 1830er Jahre entschieden erwähnt, was aus den heutigen Hochschulgesetzen nicht mehr wegzudenken ist.⁴⁹ Die gesetzlich begründete Freiheit von Forschung und Lehre ist nun in § 3 Abs. 1 UniG und § 4 UniO erfasst. Freilich wird nur der Inhalt des Grundrechtes nach Art. 20 BV wiederholt, begründet aber damit eine unmittelbare Bindung und Berücksichtigung des Inhalts innerhalb der UZH.⁵⁰ Welche Bedeutung der wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsfreiheit zukommt, lässt sich aus dem Bericht über das Vorhaben einer eidgenössischen Universität

⁴⁶ Zum Ganzen siehe SCHWANDER, Wissenschaftsfreiheit, S. 293; THURNHERR, Publikationsfreiheit, S. 29.

⁴⁷ Siehe dazu mehr in V.A.3.a.

⁴⁸ BGE 121 I 196 E. 2d S. 200; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, N 231; RHINOW/SCHERFER/UEBERSAX, N 1037; THURNHERR, Publikationsfreiheit, S. 29.

⁴⁹ Zum Ganzen siehe SCHWANDER, Wissenschaftsfreiheit, S. 292.

⁵⁰ SCHWANDER, Grundrecht, S. 44.

herauslesen: «Eine Universität ohne das Recht der Freiheit in der Forschung und in der Lehre und Überlieferung der gefundenen Wahrheit ist undenkbar.»⁵¹

2. Grundrechtsträger und -adressaten

Natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die eine wissenschaftliche Leistung in Form von Forschung und Lehre erbringen, sind durch Art. 20 BV zu schützen.⁵² Grundrechtsadressat ist das Gemeinwesen auf Bundes- und Kantonebene und dementsprechend auch öffentlich-rechtliche Verwaltungsanstalten.⁵³ Als staatliche Hochschule ist die UZH sowohl Grundrechtsadressat und somit gem. Art. 35 Abs. 2 BV an die Wissenschaftsfreiheit gebunden und zu deren Durchsetzung verpflichtet als auch gem. h.L. Grundrechtsträger, falls sie sich für ihre Angehörigen bezüglich der Wissenschaftsfreiheit einsetzt und fördert.⁵⁴ Angestellte und Angehörige einer Universität sind dementsprechend in ihrer wissenschaftlichen Betätigung auch gegenüber einer kantonalen Hochschule, folglich ihrem Arbeitgeber, grundrechtlich geschützt.⁵⁵ Kommunikationsgrundrechte verschaffen staatliche Abwehransprüche, die vor Gericht durchgesetzt werden können.⁵⁶ Beispielsweise können polizeiliche Massnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Lehrveranstaltungen nicht durch externe Störungen oder Hindernisse beeinträchtigt werden.⁵⁷ Während Leistungsansprüche nicht justiziabel sind, wird der Staat aus Art. 35 BV verpflichtet, eine geeignete Infrastruktur zu gewährleisten, da sich die Wissenschaftsfreiheit bei fehlendem strukturellen Umfeld nicht entwickeln kann.⁵⁸

Professoren, Doktorierende und Studierenden sind als akademisch tätige Personen offensichtlich von der Wissenschaftsfreiheit erfasst. Der UZH kommt jedoch eine spannende Doppelrolle zu. Zum einen ist die UZH Grundrechtsadressat, weshalb sie die Wissenschaftsfreiheit der Individuen ermöglichen muss, indem sie die Infrastruktur für Lehre und Forschung bereitstellt. Zum anderen kommt die UZH selbst als Grundrechtsträgerin in Frage und kann sich dementsprechend gegen Eingriffe in ihre

⁵¹ Bericht Gesetzesentwürfe, S. 65 f.

⁵² BELSER/WALDMANN, S. 204; BIAGGINI, BV-Komm, N 11 zu Art. 20 BV; HERTIG, BSK, N 20 zu Art. 20 BV.

⁵³ SCHWANDER, Grundrecht, S. 169; THURNHERR, Publikationsfreiheit, S. 37.

⁵⁴ BIAGGINI, BV-Komm, N 11 zu Art. 20 BV; HERTIG, BSK, N 21 zu Art. 20 BV; KIENER/KÄLIN/WYTENBACH, S. 280; RHINOW/SCHEFER/UEBERSAX, N 1667; SCHWANDER, Grundrecht, S. 173 f.; THURNHERR, Publikationsfreiheit, S. 35.

⁵⁵ THURNHERR, Publikationsfreiheit, S. 37.

⁵⁶ BELSER/WALDMANN, S. 204; HERTIG, BSK, N 22 zu Art. 20 BV.

⁵⁷ HERTIG, BSK, N 22 zu Art. 20 BV; VRIELINK/LEMMENS/PARMENTIER, N 52.

⁵⁸ Botschaft Bundesverfassung, S. 281; BIAGGINI, BV-Komm, N 4 zu Art. 20 BV.

Grundrechte schützen. Folglich könnte die UZH die den Kommunikationsgrundrechten zustehenden Abwehransprüche gegen externe und interne widerrechtliche Eingriffe selbst geltend machen und dadurch die eigenen und die Grundrechte Dritter schützen. Demzufolge ist der Schutz der Wissenschaftsfreiheit eine Aufgabe der UZH.

3. Schutzbereich

a. Begriff der Wissenschaft

Art. 20 BV verlangt die Gewährleistung der Freiheit von wissenschaftlicher Lehre und Forschung. Die drei vagen Begriffe «wissenschaftlich», «Lehre» und «Forschung» lassen viel Spielraum für Interpretation betreffend des Grundrechtsgehalts zu. Der zentrale Punkt, sowohl für die Lehre als auch die Forschung, ist der wissenschaftliche Aspekt und nicht, dass allgemein gelehrt oder geforscht wird.⁵⁹ Es gestaltet sich als herausfordernd, «Wissenschaft» zu definieren, da der Terminus ausgedehnt interpretierbar gehalten werden sollte.⁶⁰ Umschrieben wäre sie ein durch die *scientific community*⁶¹ geprägtes, prozessbezogenes Vorgehen, das auf einem kritischen Dialog beruht und die systematische Förderung und Verbreitung von Erkenntnissen begünstigt, welche durch Dritte evaluiert werden können.⁶² Geschützt wird «alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist»⁶³. Verlangt wird weder die Wahrheit noch dass die wissenschaftlichen Bemühungen fruchtbar zu sein haben.⁶⁴ Die Methode der Wissensverbreitung ist irrelevant, solange die Qualität erhalten bleibt.⁶⁵ Die Wissenschaftsfreiheit wird von einem Teil der Lehre in die Forschungsfreiheit, die Lehrfreiheit und die Lernfreiheit eingeteilt,⁶⁶ eine generelle Lern- oder Unterrichtsfreiheit ist in Art. 20 BV aber eigentlich nicht vorgesehen.⁶⁷ § 4 UniO sieht hingegen spezifisch die akademische Forschungs-, Lehr- und Lernfreiheit gegenüber der UZH als auch Dritten als gewährleistet an.

Wendet man die Umschreibung der Wissenschaft auf die LGBT+-Community und die damit verbundenen Genderdebatten an, stellen sich einige Fragen. Gibt es bereits eine

⁵⁹ SCHWANDER, Grundrecht, S. 90 f.

⁶⁰ BIAGGINI, BV-Komm, N 7 zu Art. 20 BV; HERTIG, BSK, N 5 zu Art. 20 BV; KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, S. 280.

⁶¹ DORSCH, S. 1622 f.

⁶² BIAGGINI, BV-Komm, N 7 zu Art. 20 BV; KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, S. 280; MÜLLER/SCHEFER, S. 543; SCHWEIZER, SG-Komm BV, N 11 zu Art. 20 BV.

⁶³ BVerfGE 90, 1 Rz. 49.

⁶⁴ MÜLLER/SCHEFER, S. 546.

⁶⁵ SCHWEIZER, SG-Komm BV, N 11 zu Art. 20 BV.

⁶⁶ HERTIG, BSK, N 17 ff. zu Art. 20 BV; SCHWEIZER, SG-Komm BV, N 28 ff. zu Art. 20 BV.

⁶⁷ Votum Koller Arnold, AB NR 1998, S. 211; BELSER/WALDMANN, S. 205; BIAGGINI, BV-Komm, N 10 zu Art. 20 BV; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, N 528.

gefestigte *scientific community* in diesem Forschungsbereich? Welche Voraussetzungen muss ein Wissenschaftler vorweisen können, damit er befugt ist in einer solchen Debatte als qualifiziert zu gelten? Wird die Erkenntnisverbreitung verhindert aufgrund von ungemütlichen Forschungsergebnissen oder weil die Forschung fehlerhaft ablief? Und was gilt als ernsthafter Ermittlungsversuch zur Findung der Wahrheit bei der Genderdebatte oder gibt es überhaupt eine Wahrheit? Bei jedem neuen Forschungsgebiet gibt es viele neue Herausforderungen, wobei die bekannten Vorgehensweisen einen guten Anfang bieten.

Indem die Wissenschaftsfreiheit umfassend verstanden wird, können wichtige ethische Standards wie Integrität, Transparenz und Offenheit in der Forschung gewahrt werden, was eine vertrauenswürdige und verlässliche wissenschaftliche Gemeinschaft fördert.⁶⁸ Wie erwähnt muss die wissenschaftliche Lehre und Forschung ausreichend genau definiert werden, so dass sie sich von einer nichtwissenschaftlichen Meinungsäußerungsfreiheit abzugrenzen vermag. Bereits dieser Schritt könnte möglicherweise anspruchsvoller sein als es auf den ersten Blick scheint. Inwiefern eine ungesicherte, widersprüchliche oder sogar fehlerhafte wissenschaftliche Aussage von einer Ideologie oder einem Irrglauben unterschieden werden kann, stellt den Entscheidungsträger vor eine äusserst diffizile Herausforderung. Das Identifizieren und Adressieren von unwissenschaftlichen Praktiken oder Pseudowissenschaften gestaltet sich bereits ausserhalb der unter anderem emotional geführten Debatten betreffend Gender und Sex als herausfordernd. Die Gender- und Sexdebatte erstreckt sich zusätzlich erschwerend nicht nur über einen einzigen Forschungsbereich, sondern durchzieht neben anderen auch medizinische, biologische, psychologische und philosophische Forschungsfelder. Gerade weil die Genderidentität so facettenreich und vielfältig ist, kann in viele verschiedene Richtungen geforscht werden. Diese Vielfältigkeit erfordert ein schwieriges Zusammenspiel zahlreicher *scientific communities*, welche mittels kritischer Dialoge und Dateninterpretation versuchen Erkenntnisse zu gewinnen. Das dies zumindest ein ernsthafter Versuch ist die Wahrheit zu ermitteln, ist offensichtlich. Auf der anderen Seite muss die Wissenschaftsfreiheit genug weit gefasst werden, sodass sämtliche Lehr- und Forschungsansätze gleichermassen geschützt sind, unabhängig von deren politischen, ideologischen oder sozialen Orientierung. M.E. darf es nicht sein, dass Gefühle, Weltansichten oder Hoffnungen der Wissenschaft zuvorkommen, solange

⁶⁸ Siehe dazu auch § 3 Abs. 2 UniG und § 5 Abs. 1 UniO welche eine ethische Forschung fordern.

sich die Forschung und Lehre in legalen Wissenschaftsbereichen abspielen. Deshalb soll, ungeachtet der starken Überzeugung über die Richtigkeit der eigenen These, stets die Möglichkeit erwogen werden, dass man selbst falsch liegen könnte. DENNINGER meinte dazu, «was heute als gesicherter Erkenntnisstand erscheint, kann morgen als zweifelhafte Lehre, als Irrtum und übermorgen als unwissenschaftlicher Aberglaube dastehen»^{69,70} Einen vermeintlich gesicherten Erkenntnisstand mittels Wissenschaft anzuzweifeln ist eine wichtige Aufgabe der UZH, weshalb die Forschung und Lehre bezüglich Genderidentität als wissenschaftliche Aktivitäten zu schützen sind.

b. Die Forschungsfreiheit

Die Forschungsfreiheit bezweckt «die intellektuelle und methodische Unabhängigkeit der Forschenden vor staatlichen Eingriffen»⁷¹ und strebt gem. BGer «die Gewinnung und Weitergabe menschlicher Erkenntnisse durch freie Wahl von Fragestellung, Methode und Durchführung»⁷² an. Zum einen ist der Werkbereich und somit die freie Wahl betreffend Forschungsziel und Fragestellung, der anzuwendenden Methoden, der Realisierung der Materialsammlung, der Anfertigung akademischer Gutachten, der kritischen Diskussion der Forschungsergebnisse und deren Veröffentlichung sowie sämtliche Vorbereitungsmaßnahmen und Bemühungen geschützt, die eine erfolgreiche Durchführung des Forschungsprojektes ermöglichen.⁷³ Andererseits wird die wissenschaftliche Kommunikation, also der Wirkbereich geschützt, und zwar der akademische Diskurs mit anderen Wissenschaftlern während des Forschungsprozesses und der Meinungsäusserung mit der Öffentlichkeit und der *scientific community* nach der Veröffentlichung der Befunde. Ebenfalls kann frei gewählt werden, ob überhaupt, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Art die Erkenntnisse aus der Forschung der Öffentlichkeit kommuniziert und darüber diskutiert werden darf.⁷⁴ Die Wissenschaftsfreiheit konstituiert sich sowohl im Werk-, als auch im Wirkbereich als Abwehrrecht.⁷⁵ Wissenschaft bringt aber auch Verantwortung mit sich, unter anderem in Form von transparenter Mitteilung der Forschungsergebnisse, einer moralischen Hinterfragung der

⁶⁹ DENNINGER, Rz. 15.

⁷⁰ Diese Stellungnahme wird gut durch die Halbwertszeit des Wissens illustriert, siehe dazu MÖLLER, S. 398 ff.

⁷¹ Botschaft Bundesverfassung, S. 165.

⁷² BGE 127 I 145 E. 4b S. 152.

⁷³ HERTIG, BSK, N 9 zu Art. 20 BV; MÜLLER/SCHEFER, S. 546 f.; SCHWANDER, Grundrecht, S. 113 f.; SCHWEIZER, SG-Komm BV, N 24 zu Art. 20 BV; THURNHERR, Publikationsfreiheit, S. 30 f.

⁷⁴ Zum Ganzen siehe HERTIG, BSK, N 10 zu Art. 20 BV; RHINOW/SCHEFER/UEBERSAX, N 1659; SCHWANDER, Grundrecht, S. 115 f.; THURNHERR, Publikationsfreiheit, S. 31 f.

⁷⁵ SCHWANDER, Grundrecht, S. 135; THURNHERR, Publikationsfreiheit, S. 32.

Forschungszwecke, dass Interessenkollisionen beachtet werden oder auch qualitativ hochstehendes Verhalten bezüglich des Umgangs mit Daten oder der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse.⁷⁶

Freiheit bei der Auswahl von Forschungsziel und Fragestellung kann als Grundvoraussetzung einer qualitativen und bedeutsamen Forschungsarbeit genommen werden. Dies fördert eine leidenschaftliche Untersuchung innovativer Ideen und relevanter Probleme durch eine fachkompetente Person. Folglich können durch die freie Wahl der Forschungsziele und ein breites Spektrum an Forschungsaktivitäten bedeutungsvolle Themenbereiche identifiziert, neuartige Erkenntnisgewinne vorangetrieben und die Vielfalt in der Wissenschaft gefördert werden. Genauso fundamental wie die freie Wahl des Themas, ist aber auch die darauffolgende Forschung, die weder durch den Staat noch extern beschränkt werden können sollte. Die Notwendigkeit der Erforschung neuer Wissenschaftsgebiete zeigt sich in der Bewältigung der ständig wachsenden Herausforderungen im Alltag, wie zum Beispiel betreffend des Klimawandels, des Bevölkerungswachstums oder aber sozialer Angelegenheiten wie der Genderidentität. Die wissenschaftliche Betrachtung eines Themas fördert das Verständnis und die Toleranz und trägt dazu bei, stereotypische Vorstellungen und Vorurteile zu beseitigen. Forschung betreffend Genderidentitäten gewährt Einsicht in die Komplexität und Vielfalt der menschlichen Identität und deren Einfluss auf das individuelle Wohlbefinden und das soziale Gefüge. Sie trägt massgeblich dazu bei, effektive Massnahmen und Interventionsmöglichkeiten im Gesundheitsbereich zu erstellen, da Personen mit normabweichenden Genderidentitäten oft eine erhebliche Belastung des psychischen und physischen Wohlbefindens erfahren. Weiter würde die Forschung über Genderidentität Fortschritte in rechtlichen und politischen Aspekten erwirken können. Speziell in den Bereichen Gleichberechtigung und Verhinderung von Diskriminierung könnte die allgemeine öffentliche Akzeptanz durch mehr Verständnis gefördert werden. Weil die Genderidentität als Forschungsbereich weder illegal noch unethisch ist, muss sie als Forschungsgegenstand mittels den zustehenden Abwehrrechten geschützt werden.

Zudem kann die Qualität der Forschung erhöht werden, indem ein akademischer Diskurs während des Forschungsprozesses, oder aber nach der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse stattfindet. Dieses Vorgehen ermöglicht konstruktive Kritik und

⁷⁶ SCHWEIZER, SG-Komm BV, N 26 zu Art. 20 BV.

Feedback am Forschungsergebnis oder -hergang und folglich das Miteinbeziehen von Expertenmeinungen der *scientific community* und Öffentlichkeit, wodurch methodische Schwächen aufgezeigt oder alternative Perspektiven berücksichtigt werden können. Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und Informationen kann in spezifischen Fällen sogar fundamental für die öffentliche Gesundheit sein, wie z.B. wenn es um die biologische Sicherheit geht.⁷⁷ Wie wichtig ein Austausch der Forschungsergebnisse zur Förderung neuer Informationen ist, zeigt sich darin, dass die Wissenschaftsfreiheit zu den Kommunikationsgrundrechten gezählt wird.

Ein problematischer Aspekt bei der Forschung ist jedoch die subjektive Beeinflussung der Resultate. Sich selbst als «Nullpunkt» zu nehmen und dann in eine Richtung zu forschen mag handlich und gewohnt sein, doch kann dies schnell zu falschen oder verfälschten Resultaten führen.⁷⁸ Das beste Beispiel dafür ist, dass für Medikamentenforschung jahrelang nur Männer als Testsubjekte genommen wurden, obwohl Frauen durch einen anderen Körperbau anders auf die Medikamente reagieren.⁷⁹ Folglich könnte die durch Cis-Männer und Frauen betriebene LGBT+-Forschung wichtige Faktoren unabsichtlich ausser Acht lassen.⁸⁰ Dies würde, obwohl die Fragestellung, Methode und Durchführung vorsichtig und mit bestem Willen vorgenommen wurden, die Resultate unweigerlich verfälschen. Trotz den möglichen Fehlern muss aber die Forschung an einem Ort beginnen um schlimmstenfalls aus den Fehlern lernen zu können. Deshalb ist es speziell in neueren Themenbereichen wie der Genderidentität von fundamentaler Signifikanz, dass weder die Forschung noch die spätere Verbreitung der Forschungsergebnisse beschränkt werden. Kann die Theorie der Vielgeschlechtlichkeit durch Deduktion empirisch bewiesen werden, würde dies den Status der Theorie festigen. Durch das Stoppen solcher Forschung wird der informierte Diskurs verhindert, da die Erkenntnisgewinnung verunmöglicht wird.

Für die UZH bedeutet das, dass sie die Forschenden, z.B. Doktoranden und Professoren, vor staatlichen und externen Eingriffen schützen muss. Die UZH ist dafür verantwortlich, das Abwehrrecht sowohl im Werk- als auch Wirkungsbereich durchzusetzen, also während des Forschungsprozesses, als auch in dem darauffolgenden Diskurs mit der

⁷⁷ Siehe THURNHERR, Publikationsfreiheit, S. 173.

⁷⁸ Siehe dazu als Beispiel CRIADO-PEREZ, S. 1 ff., wo erklärt wird, dass Männer in vielen Bereichen als Standard für die menschliche Gesellschaft genommen werden.

⁷⁹ Als Beispiel siehe UNIVERSITÄTSSPITAL ZÜRICH, Geschlechtsspezifische Medizin.

⁸⁰ MCINTOSH, S. 147 ff. erklärt, wie «*blinde Flecken*» betreffend ein Thema entstehen können, wenn man selbst nicht negativ davon betroffen ist.

Öffentlichkeit und anderen Forschern. Dieser Schutz ist umso wichtiger bei Themen wie der Genderidentität, welche starke Kritik aus der Öffentlichkeit und der Bevölkerung erfahren können. Die UZH muss aber zum Schutz der LGBT+-Community auch offen sein hinsichtlich Hinweise auf mögliche verfälschte Resultate aufgrund eines fraglichen Forschungsansatzes.

c. Die Lehrfreiheit

Geschützt wird eine Lehrveranstaltung in ihrer Durchführungsart, Wahl des Themenbereichs, ihrem Inhalt und Zweck.⁸¹ Die Lehrfreiheit verlangt, dass in Hochschulen wie der UZH Wissenschaftler und Lehrpersonen, die forschend aktiv sind, eigene und fremde Erkenntnisse von akademischen Forschungen verbreiten dürfen.⁸² Geschützt wird ein akademischer Beitrag indes nur, wenn er eigenverantwortlich erfolgt.⁸³ Die Lehrfreiheit präzisiert die Wissenschaftsfreiheit als *lex specialis* gegenüber der Meinungsfreiheit.⁸⁴

Die Lehrfreiheit ermöglicht es, einen akademischen Diskurs im geschützten Rahmen bezüglich eines Forschungsthemas zu führen und somit nach der Erkenntnisgewinnung durch die Forschung sein umfassendes Verständnis betreffend konkrete Daten und Erkenntnisse an Interessierte weiterzuvermitteln. Zum einen ist das eine Art aufzeigen zu können, woran man lange Zeit gearbeitet hat und was schlussendlich erreicht wurde. Zum anderen kann das Wissen dadurch auf die Art und Weise vermittelt und kontextualisiert werden, wie es die zuständige Person für richtig empfindet. Ein eigenverantwortlicher akademischer Beitrag kann wohl bei Professoren oder Doktoranden, jedoch nur äusserst zurückhaltend bei Studierenden angenommen werden. M.E. gewinnt insbesondere bei umstrittenen oder heiklen Themengebieten die direkte Kommunikationsmöglichkeit an Einfluss. Debatten betreffend Genderidentität beinhalten nicht nur thematische, sondern auch sprachliche Schwierigkeiten. Dies führt sehr schnell zu Unklarheiten oder Missverständnissen, die bei direkter Nachfragemöglichkeit auf Diskussionsbasis beseitigt werden können. Je nach Vermittlungsmethode, z.B. durch Aufzeigen von eindrücklichen Beispielen, kann das kritische Denken und die Reflexion bezüglich des Vorgetragenen verstärkt werden.

⁸¹ SCHWANDER, Wissenschaftsfreiheit, S. 305.

⁸² BIAGGINI, BV-Komm, N 9 zu Art. 20 BV; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, N 529; SCHWANDER, Grundrecht, S. 119; SCHWEIZER, N 14; SCHWEIZER, SG-Komm BV, N 27 zu Art. 20 BV.

⁸³ HERTIG, BSK, N 14 zu Art. 20 BV; SCHWEIZER, SG-Komm BV, N 27 zu Art. 20 BV.

⁸⁴ SCHWEIZER, SG-Komm BV, N 27 zu Art. 20 BV.

M.E. muss die UZH die Lehrfreiheit im Allgemeinen, aber insbesondere bei schwierigen Wissenschaftsgebieten wie der Genderidentität unbedingt schützen. Zum einen kann so eine effiziente Wissensvermittlung und aktive Diskussionskultur angeregt werden. Zum anderen ist die Lehre eine der Grundaufgaben der UZH, weil die Weitergabe akademischer Forschungsergebnisse fundamental für die eigene Meinungsbildung ist.

4. Zwischenfazit

Die UZH ist sowohl Grundrechtsträgerin als auch -adressatin und kann deshalb die Abwehransprüche der Wissenschaftsfreiheit für sich selbst oder Angehörige geltend machen. Dies beinhaltet polizeiliche Unterstützung anzufordern, falls es zur Gewährleistung der Forschungs-, Lehr- oder Lernfreiheit gem. § 4 UniO und Art. 20 BV notwendig erscheint. Forschung und Lehre bezüglich Genderidentität ist unter die Wissenschaftsfreiheit zu fassen, weil mehrere *scientific communities* interdisziplinär zusammenarbeiten müssen, um Resultate generieren zu können. Folglich müssen die Forschungs- und Lehrfreiheit geschützt werden. Die Forschungsfreiheit ist wichtig, um betreffend der Genderidentität neue Erkenntnisse zu gewinnen und jene mit der Öffentlichkeit und Experten teilen und besprechen zu können. In Sachen Lehrfreiheit muss die UZH Wissenschaftlern und Lehrpersonen die Verbreitung von eigenen und fremden akademischen Erkenntnissen gewährleisten da es sonst an einem interaktiven Diskurs fehlt. Die UZH hat aber gegenüber der LGBT+-Community die Verantwortung, die Forschung und Lehre qualitativ zu halten und mögliche Verbesserungsvorschläge und Kritiken zu beachten und miteinzubeziehen.

Zusammengefasst hat es der Bundesrat mit: «Eine Universität ohne das Recht der Freiheit in der Forschung und in der Lehre und Überlieferung der gefundenen Wahrheit ist undenkbar»⁸⁵.

5. Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 36 BV

Obwohl die UZH grundsätzlich die Forschungs- und Lehrfreiheit zu schützen hat, kann die Wissenschaftsfreiheit auch eingeschränkt werden.

a. Beschränkbarkeit der Wissenschaftsfreiheit

Die Beschränkung eines Grundrechts ist gem. Art. 36 BV bei hinreichender gesetzlicher Grundlage, einer Rechtfertigung durch öffentliches Interesse oder dem Schutz

⁸⁵ Bericht Gesetzesentwürfe, S. 65 f.

von Grundrechten Dritter, verhältnismässiger Anwendung und Wahrung des Kerngehalts erlaubt.⁸⁶ Diese Voraussetzungen sind nur für Individualgrundrechte anwendbar, wozu die Kommunikationsgrundrechte gehören.⁸⁷ Zu den Kommunikationsgrundrechten zählend, gehören die Wissenschafts- und die Meinungsäusserungsfreiheit zu den Freiheitsrechten und werden deshalb gem. Art. 36 BV geprüft.⁸⁸ Beschränkungen der Wissenschaftsfreiheit brauchen in der Schweiz keine verfassungsmässige Grundlage, im Gegensatz zur Beschränkung von Art. 5 Abs. 3 GG in Deutschland.⁸⁹ Ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder auch die Immatrikulation an einer Universität begründen ein besonderes Rechten- und Pflichtenverhältnis durch den starken Bezug zum Staat.⁹⁰ Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen ist es grundsätzlich nicht notwendig das besondere Rechtsverhältnis zu berücksichtigen, ausser der Sonderstatus selbst begründet ein einzubeziehendes öffentliches Interesse am Grundrechtseingriff.⁹¹ Beschränkungen können unmittelbar oder mittelbar erfolgen. Unmittelbare Beschränkungen sind z.B. Einschränkungen des Forschungsgegenstandes⁹² oder der Forschungsmethode⁹³, sowie die Beeinflussung des freien akademischen Austausches⁹⁴.⁹⁵ Mittelbare Beschränkungen zeigen sich in Formen wie der Evaluation der Lehr- und Forschungsqualität⁹⁶, oder aber einer Vorankündigung von schädlichen Massnahmen gegen einen Wissenschaftler und dessen zukünftige berufliche Laufbahn.⁹⁷ Sowohl mittelbare als auch unmittelbare Beschränkungen haben eine obligate Rechtmässigkeitsprüfung gem. Art. 36 BV zur Folge.⁹⁸

i. Eingriff durch die Universität Zürich

Die Forschungsfreiheit kann unter anderem aus zivil- oder strafrechtlichem Persönlichkeitsschutz, zum Schutz von Grundrechten Dritter oder der Menschenwürde

⁸⁶ BGE 148 I 19 E. 5.3 S. 27; 137 I 327 E. 4.4 S. 330 f.

⁸⁷ Botschaft Bundesverfassung, S. 194.

⁸⁸ KLEY, S. 9.

⁸⁹ BVerfGE 47, 327 Rz. 154; EPINEY, BSK, N 29 zu Art. 36 BV; SCHWANDER, Grundrecht, S. 180.

⁹⁰ SCHWANDER, Grundrecht, S. 185; Vgl. GRIFFEL, S. 7 ff. zur Lehre des besonderen Gewaltverhältnisses.

⁹¹ GRIFFEL, S. 22 ff.; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, N 333; SCHWANDER, Grundrecht, S. 188.

⁹² Siehe Art. 119 Abs. 2 lit. a-c BV; Art. 3 Abs. 1 lit. a-c StFG.

⁹³ Siehe Art. 25 f. HFG; Art. 17 ff. TSchG.

⁹⁴ Siehe beispielsweise Urteil des EGMR *Cox gegen Türkei* (No. 2933/03) vom 20. Mai 2010, § 38 ff.; Urteil des EGMR *Karsai gegen Ungarn* (No. 5380/07) vom 01. Dezember 2009, § 35 ff.

⁹⁵ HERTIG, BSK, N 23 zu Art. 20 BV.

⁹⁶ Siehe Art. 27 HFKG i.V.m. § 4 UniG.

⁹⁷ HERTIG, BSK, N 24 zu Art. 20 BV; MÜLLER/SCHEFER, S. 551; SCHWANDER, Grundrecht, S. 231.

⁹⁸ BIAGGINI, BV-Komm, N 12 zu Art. 20 BV; HERTIG, BSK, N 24 zu Art. 20 BV; MÜLLER/SCHEFER, S. 551.

eingeschränkt werden.⁹⁹ Falls der Forschungsgegenstand oder die Forschungsmethode ein Forschungsverbot tangiert, muss die UZH die Aktivität unmittelbar beschränken und untersagen.

Bei der Lehrfreiheit soll der Staat nur punktuell Einschränkungen vornehmen und den akademischen Fachkräften einen selbstbestimmten Einflussbereich überlassen.¹⁰⁰ Einschränkungen sollen nur die Lehrverpflichtungen, Studienpläne und Grundrechts-schranken bilden.¹⁰¹

Notwendige unmittelbare Beschränkungen für Genderstudien sind bei Einhaltung der Forschungsvorschriften nur schwer vorstellbar.¹⁰² Der Forschungsgegenstand lässt sich vereinfacht in das biologische und das soziale Geschlecht einteilen. Sowohl das biologische als auch das soziale Geschlecht können gut ohne Versuche oder Menschenexperimente, die fragliche Zweck-Mittel Relationen aufwerfen, untersucht werden.¹⁰³ Damit steht weder der Forschungsgegenstand noch die Forschungsmethode im primären Fokus der zu befürchtenden Einschränkungen von Seiten der UZH. Hingegen ist die Beeinflussung des freien akademischen Austausches, wie im Beispiel von Frau Vollbrecht bestens aufgezeigt, ein reales Problem. Die Verweh rung eines Vortrages an einem Event wie der langen Nacht der Wissenschaften kann aufgrund von Sicherheitsbedenken unter Umständen als gerechtfertigt beurteilt werden. Eine viel kritischere Betrachtung erfordert aber eine Beschränkung von Doktoratsreferaten, Publikationsbeschränkungen von Doktorarbeiten oder ähnlicher Werke durch die UZH. Sicherheitsbedingte Beschränkungsgründe sind bei genügend Vorbereitungszeit deshalb kaum tolerierbar.

Mittelbare Beschränkung durch Evaluation der Lehre und Forschung sind gem. Art. 27 HFKG, § 4 UniG und § 6 Abs. 1 UniO gewünscht und auch offensichtlich sinnvoll. Exemplarisch haben am Ende des Studienjahres die Studierenden die Möglichkeit, den Dozenten eine Rückmeldung zur Lehrveranstaltung in Form eines ausgefüllten Fragebogens zu geben. Die Dozenten werden aber auch direkt von der UZH

⁹⁹ BIAGGINI, BV-Komm, N 14 zu Art. 20 BV.

¹⁰⁰ BIAGGINI, BV-Komm, N 13 zu Art. 20 BV.

¹⁰¹ HÄNNI, S. 125.

¹⁰² Ein Beispiel welches als Forschungsgrundlage i.V.m. LGBT+ unmittelbar eingeschränkt werden müsste wäre die «Wirksamkeit» der Konversionstherapie, siehe ROMY/KERN, Konversionstherapie.

¹⁰³ Siehe die für den Menschen konzipierten Forschungsregulierungen in Übereinkommen, Art. 16 f. BMK; Art. 118b BV.

konkret bewertet.¹⁰⁴ Durch konstruktives Feedback können die Dozenten ihre Lehrmethoden und -inhalte überdenken und für das kommende Jahr anpassen. Folglich ist eine Beurteilung der Qualität von Lehre und Forschung erlaubt, solange dabei nicht die Wissenschaftsfreiheit verletzt wird. Resultiert durch die Evaluation eine Verletzung der Wissenschaftsfreiheit, muss die Rechtmässigkeit der Beschränkung gem. Art. 36 BV geprüft werden.¹⁰⁵

Eine in der deutschen Lehre vertretene Meinung ist der Auffassung, dass eine Qualitätsbeurteilung von Lehre und Forschung weder durch die Hochschule noch durch Behörden erlaubt sei, solange die Dozenten ihre Lehr- und Forschungspflichten einhalten. Dies würde eine Verletzung der Wissenschaftsfreiheit aufgrund der Beurteilungs- und Weisungsfreiheit der Dozenten darstellen und sei somit verfassungswidrig.¹⁰⁶

Qualitätsprüfungen haben offenkundige Vorteile wie etwa die qualitative Verbesserung von Lehre und Forschung oder aber die erhöhte Rechenschaftspflicht. Die Qualitätsprüfung ist ein Teil eines umfassenderen Ansatzes die Hochschulbildung kontinuierlich zu verbessern und soll fair und transparent erfolgen. Spezifisch in neuen Forschungsgebieten wie der Geschlechteridentität ist es wichtig, Qualitätsprüfungen durchführen zu lassen. Die Absenz einer solchen Kontrollinstanz könnte befängene Forschungsergebnisse erzeugen, ohne dass die beteiligten Forscher dies beabsichtigt hätten. Um möglichen Schwachstellen und unbedachte Fehlerquellen vorbeugen zu können, könnten die Forscher vor Beginn der Forschung LGBT+-Organisationen um ihre Meinung bitten und so die Qualitätsprüfung vorverschiebend wirksam einsetzen.

Des Weiteren herrscht gerade beim Thema der geschlechtergerechten Sprache eine erhebliche Verwirrung in enormen Teilen der Bevölkerung. Wie Trans- oder Queer-Personen angesprochen werden sollen und wollen ist für etliche Personen ein Rätsel. Dies kommt vor allem in der Lehre zum Ausdruck. Ein nicht direkt die LGBT+-Community betreffendes aber durchaus vergleichbares Beispiel wäre der geschlechtergerechte Sprachgebrauch.¹⁰⁷ Ein solcher Leitfaden könnte so oder so ähnlich auch für die LGBT+-Community ein Ansatz sein. Ob dies notwendig ist für den universitären Alltag, wäre mittels einer Qualitätsprüfung zu eruieren.

¹⁰⁴ § 38 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 1 PVO-UZH regelt die Beurteilung der Professoren mittels Arbeitszeugnisses.

¹⁰⁵ SCHWANDER, Grundrecht, S. 231.

¹⁰⁶ Zum Ganzen siehe KRÜGER, Lehre, S. 321.

¹⁰⁷ Vgl. REIFLER/STEINBACHER, Leitfaden.

Konträr kann auch der von Teilen der deutschen Lehre vertretenen Meinung, Forschungs- und Lehrevaluationen seien zu unterlassen, durchaus ihre Berechtigung zugesprochen werden. Abschreckende Rückmeldungen oder verfehlte Forschungsansprüche können die Lehr- und Forschungsansätze fundamental beschränken. Ob sich dies positiv oder negativ auswirkt, ist in den spezifischen Einzelfällen zu eruieren. Ein allgemeines Überprüfungsverbot wäre aber meiner Meinung nach nicht angebracht und langfristig kontraproduktiv. Denn die Evaluation ist nicht dafür gedacht, zu bewerten ob ein Thema an sich schlecht ist, sondern ob die Forschung und Lehre dazu qualitativ durchgeführt worden ist.

ii. Eingriff durch die Cancel Culture

Unmittelbare Beschränkungen können von der Cancel Culture grundsätzlich nicht vorgenommen werden, weil ihr die Machtposition zur unmittelbaren Beschränkung fehlt. Mittelbare Beeinträchtigungen erfolgen über öffentliche Anschuldigungen, Boykott und Zensur, was schlussendlich berufliche Konsequenzen und soziale Ächtung mit sich ziehen kann. Ein häufig verwendetes Argument im Zusammenhang mit der LGBT+-Community ist, dass eine gewisse Person oder Organisation queer- und transfeindliche Äusserungen von sich gegeben hat. Diese Vorgehensweise kann auch im Fall Vollbrecht beobachtet werden. Mit der Aussage, «*Geschlecht ist nicht (Ge)schlecht – Sex, Gender und warum es in der Biologie zwei Geschlechter gibt*», hat sie laut der AKJ HU Berlin und weiteren Kollektiven die Grenze der Meinungsäusserungsfreiheit weit überschritten und wurde als trans- und queerfeindliche Person eingestuft.¹⁰⁸ Anstatt an den Vortrag zu gehen, sich die Argumente von Frau Vollbrecht anzuhören und dann argumentativ zu debattieren, wurde Frau Vollbrecht zu einem Feindbild erhoben und gecancelt. Damit wurde nicht nur Frau Vollbrecht, sondern allen Wissenschaftlern, die in irgendeiner Weise mit Genderstudien in Kontakt kommen können, ein Zeichen gegeben, dass die LGBT+-Community solche Aussagen nicht zu tolerieren gedenkt. Fälle wie die von Frau Vollbrecht, bei denen ein mittelbarer Beschränkungsversuch durch die Cancel Culture gestartet wird und die UZH sich durch eine unmittelbare Beschränkung von Grundrechten den Forderungen beugt, müssen deshalb unter dem Aspekt von Art. 36 BV betrachtet werden.

¹⁰⁸ Siehe dazu Kapitel II.A.

b. Gesetzliche Grundlage

Eine Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit verlangt als Grundlage eine generell-abstrakte Norm, die bezogen auf den spezifischen Grundrechtseingriff auf Normstufe und Normdichte der Anspruchsanforderung gerecht wird.¹⁰⁹ Die Anforderung der Normstufe wird entweder durch ein Gesetz im formellen Sinn oder bereits durch ein Gesetz im materiellen Sinn erfüllt.¹¹⁰ Ein Gesetz im formellen Sinn wurde in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen, wobei ein Gesetz im materiellen Sinn z.B. auch durch eine öffentlich-rechtliche Anstalt wie der UZH verfügt werden kann.¹¹¹ Die Normdichte regelt das Inhaltserfordernis des grundrechtsbeschränkenden Gesetzes unabhängig von der Normstufe.¹¹² Gem. BGer bedürfen «Schwere Eingriffe in grundrechtlich geschützte Positionen [...] in den wesentlichen Punkten einer klaren, unzweideutigen Grundlage in einem formellen Gesetz»¹¹³ und «der Grad der erforderlichen Bestimmtheit lässt sich freilich nicht abstrakt festlegen, sondern hängt von der fraglichen Materie ab.»¹¹⁴ Je gravierender der Grundrechtseingriff gemessen an objektiven Kriterien, desto höhere Ansprüche betreffend Normdichte und -stufe.¹¹⁵

Generell wird die Forschungsfreiheit durch Gesetze wie z.B. das HFG eingeschränkt. Die darin enthaltenen Beschränkungen sollen die Würde, Persönlichkeit und Gesundheit der von der Forschung betroffenen Lebewesen schützen. Ein spezifisches Gesetz, dass Genderidentitätsforschung oder die Lehre über Geschlechter einschränken würde, gibt es aber nicht.

Das Verhindern eines Vortrages betreffend Genderidentität, wie der von Frau Vollbrecht, kann deshalb nicht über ein spezifisches Geschlechts- oder Cancel Culture Reglement, beziehungsweise verletzte Grundrechte, gerechtfertigt werden.

Ausgenommen von der gesetzlichen Grundlagenpflicht sind gem. Art. 36 Abs. 1 Satz 3 «Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.» Die Voraussetzungen der polizeilichen Schutzklausel sind, dass besonders hochstehende Schutzgüter des Staates oder von einzelnen betroffen sind, eine schwere und unmittelbare Gefahr für die Schutzgüter besteht, zeitliche Dringlichkeit geboten ist,

¹⁰⁹ Botschaft Bundesverfassung, S. 195; SCHWANDER, Grundrecht, S. 181.

¹¹⁰ EPINEY, BSK, N 29 zu Art. 36 BV.

¹¹¹ SCHWANDER, Grundrecht, S. 181.

¹¹² SCHWANDER, Grundrecht, S. 181.

¹¹³ BGE 118 Ia 3105 E. 2a S. 310.

¹¹⁴ BGE 125 I 361 E. 4a S. 364.

¹¹⁵ BGE 119 Ia 178 E. 6a S. 187; SCHWANDER, Grundrecht, S. 183 f.

keine geeigneten gesetzlichen Massnahmen zur Verfügung stehen, die Notsituation unvorhersehbar war und die zuständigen Behörden handeln.¹¹⁶

Je nach Situation können die verschiedenen Voraussetzungen der polizeilichen Generalklausel gegeben sein oder auch nicht. Was im Hinblick auf Genderforschung und -lehre aber vehement verneint werden muss, ist die Unvorhersehbarkeit der Notsituation. Wie im Beispiel von Frau Vollbrecht ersichtlich braucht die Cancel Culture-Community öffentliche Medien zur Kommunikation und Koordination ihrer Protestaktionen und hat dieses Vorhaben sogar öffentlich angekündigt.¹¹⁷ Des Weiteren ist es auch keine Überraschung, dass die LGBT+-Community, wenn sich jemand der Gendertheorie gegenüber kritisch äussert, sofort negativ darauf reagiert, weil dieses Verhalten schon etliche Male beobachtet werden konnte. Natürlich steht schlussendlich der Schutz aller Beteiligten an oberster Stelle, aber besonders mit den Schutzpflichten der UZH gegenüber ihren Angehörigen, sollten bei Lehrveranstaltungen die kritischen Inhalte zu vermitteln versuchen, frühzeitig Vorsichtsmassnahmen getroffen werden. Der Vorwand von Sicherheitsbedenken kann und soll m.E. in Zukunft nicht mehr als einfacher Ausweg zur Verhinderung einer Veranstaltung herbeigezogen werden können.

c. Öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit

Der Schutz von Grundrechten Dritter verlangt, «dass die Freiheit eines jeden da ihre Schranken findet, wo die Freiheit des anderen beginnt [...]»¹¹⁸ und ist «[...] implizit bereits im Begriff des öffentlichen Interesses enthalten»¹¹⁹. Die Definition des öffentlichen Interesses und die damit verbundene Wahrnehmung des Inhalts der Aufgaben des Staates unterliegen den gesellschaftlichen Veränderungen, und müssen deshalb stetig angepasst werden.¹²⁰ Öffentliche Interessen die eine Beschränkung der Grundrechte von Privaten auszulösen vermögen sind verfassungsmässig oder polizeilich zu schützende Güter. Ob der Schutz des öffentlichen Interesses schwerer wiegt, als die zu schützenden privaten Grundrechte wird mittels einer Güterabwägung entschieden.¹²¹ Das BGer verlangt für die Verhältnismässigkeit, «dass staatliche Hoheitsakte für das Erreichen eines im übergeordneten öffentlichen Interesse liegenden Zieles geeignet, notwendig und dem Betroffenen zumutbar sein müssen»¹²². Die Eignung ist so lange

¹¹⁶ KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, S. 108.

¹¹⁷ Siehe dazu Kapitel II.A.

¹¹⁸ Botschaft Bundesverfassung, S. 196.

¹¹⁹ Botschaft Bundesverfassung, S. 196.

¹²⁰ HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, N 314; SCHWANDER, Grundrecht, S. 189.

¹²¹ Zum Ganzen siehe SCHWANDER, Grundrecht, S. 189.

¹²² BGE 126 I 112 E. 5b S. 119; 124 I 40 E. 3e S. 44.

gegeben, bis die Handlung sich als offensichtlich untauglich entpuppt.¹²³ Die Notwendigkeit verlangt, dass keine mildere Massnahme in sachlicher, räumlicher, zeitlicher, und personeller Hinsicht möglich wäre, um den gleichen Erfolg erzielen zu können.¹²⁴ Die Zumutbarkeit prüft als letzten Schritt, ob die geeignete und erforderliche Massnahme auch eine vertretbare Zweck-Mittel Relation betreffend den Eingriff und des Erfolgs hat.¹²⁵

Beschränkungen der Forschungsfreiheit aufgrund von gewichtigen öffentlichen Interessen sind in der Schweiz stark ausgebaut und werden mehrheitlich bereits in der Verfassung festgehalten wie z.B. Art. 7/10/13/118 oder 118b BV. Die Lehrfreiheit sollte hingegen so wenig wie möglich beschränkt werden.¹²⁶

Bezogen auf den Fall von Frau Vollbrecht besteht ein öffentliches Interesse daran, dass Forscher ihr Wissen an die Öffentlichkeit weitergeben. Dies zeigt sich nicht nur an den Vorteilen von Entdeckungen, Innovationen und neuen Ideen für die Öffentlichkeit, sondern auch daran, dass genau dies die Grundidee von Forschung darstellt. Forscher arbeiten auf den Moment hin, der Gesellschaft etwas weitergeben zu können, dass sie durch ihre Expertise erarbeitet haben. Das entgegengesprechende öffentliche Interesse, der Titel und Inhalt des Vortrages sei trans- und querfeindlich, kann kaum ein Verbot bewirken. Das BGer verlangt: «Es muss in Publikationen wissenschaftlichen Inhalts - ein hinreichendes öffentliches Interesse vorausgesetzt - erlaubt sein, auch unangenehme Tatsachen darzulegen und zu kommentieren, wenn dies in einer Art und Weise geschieht, die der Sorgfalt entspricht, die man für die betreffende Fachrichtung vernünftigerweise verlangen kann, ohne die freie Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse wesentlich einzuschränken. [...] wobei im Einzelfall eine Güterabwägung zwischen Informations-, Meinungsäusserungs-, (Wissenschafts-) sowie Pressefreiheit und den tangierten Persönlichkeitsrechten vorzunehmen ist»¹²⁷. Die Rechtsprechung des Gerichts auf den Fall Frau Vollbrecht angewendet würde ergeben, dass sie Tatsachen öffentlich äussern darf, auch wenn sie unangenehm für einige sein mögen, und die UZH Schutz bieten müsste.

¹²³ SCHWANDER, Grundrecht, S. 189.

¹²⁴ BGE 124 I 40 E. 3e S. 45; 126 I 112 E. 5b S. 120.

¹²⁵ BGE 117 Ia 472 E. 3g S. 483; 117 Ia 311 E. 4b S. 318.

¹²⁶ Siehe dazu Kapitel V.A.4.a.

¹²⁷ Zum Ganzen siehe BGE 118 IV 153 S. 162 f.

Natürlich eignet sich das Absagen eines umstrittenen und heftig debattierten Vortrages, die Veranstaltung möglicherweise sicherer zu machen, aber die Erforderlichkeit und Zumutbarkeit sind zu verneinen. Dies weil zum einen polizeilicher Schutz hätte gestellt werden können und zum anderen, weil das öffentliche Interesse an Informationen, vor allem im universitären Rahmen, höher wiegen muss als die Unannehmlichkeit sich gewisse Aussagen anhören zu müssen.

Weiter ist auch die Auswirkung einer allfälligen Beschränkung zu bedenken. Im Zuge von wissenschaftlichen Kommunikationsbeschränkungen sollen die bei der Meinungsfreiheit gebrauchten Prämissen, primär der *chilling effect* und die Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit für die Gesellschaft, stark gewichtet werden.¹²⁸ Angewendet auf Fälle wie der von Frau Vollbrecht ist es eine Kampfansage von Seiten der LGBT+-Cancel Culture-Community an jeden Wissenschaftler, der es wagen sollte, eine ähnliche Lehrveranstaltung abhalten zu wollen. Die Beschränkung richtet sich damit nicht nur auf eine, sondern auch auf alle zukünftigen Veranstaltungen. Würde sich die UZH den Forderungen der Cancel Culture beugen, würde das sowohl der Cancel Culture als auch den Forschern und Dozenten ein falsches Signal senden. Die respektvolle und wissenschaftliche Weitergabe von Informationen ist m.E. als gewichtiges öffentliches Interesse einzuordnen und dementsprechend auch so zu schützen.

d. Kernbereich

Der Kerngehalt eines Grundrechtes ist unantastbar, weshalb Beschränkungen verfassungswidrig sind und sich auch durch gewichtige öffentliche Interessen nicht legitimieren lassen.¹²⁹ Umstritten ist, ob das Zensurverbot gem. Art. 17 Abs. 2 BV als Kerngehalt bei der Wissenschaftsfreiheit zur Anwendung kommen soll, wobei sich ein Grossteil der Lehre befürwortend ausspricht.¹³⁰ Dies impliziert ein absolutes Verbot einer systematischen inhaltlichen Vorzensur bezüglich Mitteilungen an die Öffentlichkeit.¹³¹

¹²⁸ HERTIG, BSK, N 28 zu Art. 20 BV.

¹²⁹ Botschaft Bundesverfassung, S. 196; SCHWANDER, Grundrecht, S. 193.

¹³⁰ Zum Ganzen siehe BIAGGINI, BV-Komm, N 12 zu Art. 20 BV; siehe befürwortend, HERTIG, BSK, N 29 zu Art. 20 BV; MÜLLER/SCHEFER, S. 451 f.; KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, S. 283; eher kritisch THURNHERR, Publikationsfreiheit, S. 72 ff.

¹³¹ KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, S. 283; MÜLLER/SCHEFER, S. 451 f.

M.E. ist der Ansicht der h.L. zu folgen. Eine vorzeitige Zensur ist auch bei Genderforschung und -lehre undenkbar. Im Falle von Frau Vollbrecht und anderen ähnlichen Fällen wurde diese Schwelle aber auch nicht erreicht.¹³²

6. Zwischenfazit

Beschränkungen der Wissenschaftsfreiheit, unabhängig davon, ob mittelbar oder unmittelbar, müssen nach Art. 36 BV gerechtfertigt sein. Obwohl die UZH grundsätzlich Grundrechte, insbesondere die Meinungsäusserungs- und Wissenschaftsfreiheit, zu schützen hat, kann es trotzdem notwendig sein, jene einzuschränken. Die UZH kann sowohl unmittelbare als auch mittelbare Beschränkungen vornehmen. Unmittelbare Beschränkungen in der Forschung erfolgen aufgrund von zivil-, straf- oder grundrechtlichen Komplikationen mit dem Gesetz, wobei eine unmittelbare Beschränkung durch die UZH vor allem bezüglich akademischer Austausch und nicht im Forschungsgegenstand oder -methode, zu erwarten ist. Eine mittelbare Beschränkung durch die UZH erfolgt mittels Evaluation der Forschung und Lehre, was gewünscht und sinnvoll ist, weil durch eine Qualitätsprüfung Schwachpunkte vorzeitig aufgedeckt werden können. Unmittelbare Beschränkungen der Wissenschaftsfreiheit durch die Cancel Culture sind grundsätzlich nicht möglich. Mittelbare Beeinträchtigungen werden über öffentliche Anschuldigungen, Boykott und Zensur vorgenommen. Ein Eingriff verlangt eine genügende gesetzliche Grundlage oder das Erfüllen der Voraussetzungen der polizeilichen Schutzklausel. Vor allem bei der Cancel Culture-Community wird betreffend die polizeiliche Schutzklausel die Unvorhersehbarkeit der Notsituation aber weitgehend zu verneinen sein. Es muss eine Abwägung aller betroffenen Interessen und der Verhältnismässigkeit vorgenommen werden. In Fällen wie der von Frau Vollbrecht überwiegt das öffentliche Interesse an neuen Informationen, insbesondere weil man sich im universitären Rahmen bewegt. Dies auch im Hinblick auf einen möglichen *chilling effect* der unbedingt verhindert werden muss. Für den Kernbereich muss das Zensurverbot gem. Art. 17 Abs. 2 BV beachtet werden.

7. Exkurs: Wissenschaftsfreiheit in Deutschland und der EMRK

a. Die europäische Wissenschaftsfreiheit: Art. 10 EMRK

Weder die EMRK, noch der UNO-Pakt II, haben einen spezifischen Artikel zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit.¹³³ Der EGMR wahrt aber mittels

¹³² Siehe dazu als Beispiel der Fall «*Leaky Pipelines*» in Kapitel II.A.

¹³³ SCHWANDER, Grundrecht, S. 36; THURNHERR, Publikationsfreiheit, S. 44.

Art. 10 Abs. 2 EMRK die wissenschaftliche Meinungsäusserungsfreiheit und folglich die akademische Lehre und Publikation, unter anderem auch an Universitäten.¹³⁴ Zu beanstanden ist aber, dass dadurch kaum sämtliche Facetten der Wissenschaftsfreiheit abgedeckt werden können, da die Rechte zwar ähnlich sind, aber trotzdem grosse Unterschiede aufweisen.¹³⁵ Dem kann entgegengehalten werden, dass der EGMR den Wert der freien Lehre und Forschung in der Judikatur bereits explizit betont hat.¹³⁶ Betreffend Verletzungen der Wissenschaftsfreiheit der Staaten gegenüber ihren Bürgern wurde wiederholt die abschreckende Wirkung des *chilling effects* angeprangert, wobei grundsätzlich rechtmässige Handlungen von Individuen staatlich sanktioniert werden, mit der Erwartung, dass die Personen ähnliche Handlungen in Zukunft unterlassen werden.¹³⁷ Den Wissenschaftlern darf die Veröffentlichung ihrer Erkenntnisse nur zurückhaltend beschränkt werden, unabhängig ob sie eine Mindermeinung vertreten oder nicht.¹³⁸ Im Umkehrschluss wird aber auch der Kritik an Wissenschaftlern und deren Forschungsergebnissen Raum gelassen.¹³⁹

Folglich wäre eine exaktere Regelung für die Wissenschaftsfreiheit von Seiten des EGMR wünschenswert, der EGMR hat aber in seiner Rechtsprechung klar gemacht, dass er hinter der Wissenschaftsfreiheit steht und auch den *chilling effect* als solchen nicht duldet. Den *chilling effect* auf nationaler Ebene zu rügen ist wichtig, weil den Staaten damit vor Augen geführt wird, was ihre Entscheidungen für Individuen bedeuten. Falls ein ausdrücklicher Schutz der Wissenschaftsfreiheit eingeführt werden würde, könnte als nächster Schritt ein weitreichenderer Schutz für die universitäre Forschung und Lehre angestrebt werden.

b. Die Wissenschaftsfreiheit in Deutschland: Art. 5 Abs. 3 GG

Art. 5 Abs. 3 GG bestimmt, dass die Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre frei seien. Die Forschung kann als «[g]eistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer,

¹³⁴ Zum Ganzen siehe GRABENWARTER/PABEL, EMRK, § 23 Rz. 14; Urteil des EGMR *Lombardi Vallauri gegen Italien* (Nr. 39128/05) vom 20. Oktober 2009, § 30.

¹³⁵ Gl.M. ist RICHTER, Kap. 9 Rz. 57 «dadurch nicht in jeder Hinsicht ihren Eigenarten gem. zur Geltung kommen».

¹³⁶ Siehe Urteil des EGMR *Sorguc gegen Türkei* (No. 17089/03) vom 23. Juni 2009, § 35: «*In this connection, the Court underlines the importance of academic freedom, which comprises the academics' freedom to express freely their opinion about the institution or system in which they work and freedom to distribute knowledge and truth without restriction [...]*».

¹³⁷ Siehe Urteil des EGMR *Wille gegen Liechtenstein* (No. 28396/95) vom 28. Oktober 1999, § 50; Urteil des EGMR *Karsai gegen Ungarn* (No. 5380/07) vom 1. Dezember 2009, § 36.

¹³⁸ Urteil des EGMR *Hertel gegen Schweiz* (No. 25181/94) vom 25. August 1998, § 47 ff.; Urteil des EGMR *Ungváry und Irodalom Kft gegen Ungarn* (No. 64520/10) vom 3. Dezember 2013, § 62 f.; Siehe auch GRABENWARTER/PABEL, EMRK, § 23 Rz. 14; HERTIG, BSK, N 28 zu Art. 20 BV.

¹³⁹ Siehe Urteil des EGMR *Azevedo gegen Portugal* (No. 20620/04) vom 27. März 2008, § 32 ff.

systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen»¹⁴⁰ und die Lehre als «wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse»¹⁴¹ definiert werden. Gem. BVerfGE soll sich der Schutzbereich von Art. 5 Abs. 3 GG aber nicht auf eine spezifische Theorie oder wissenschaftliche Ansicht beschränken, sondern jede Person miteinschliessen, die sich wissenschaftlich betätigt, sowohl im Werk-, als auch im Wirkungsbereich. Dies beinhaltet deshalb auch Mindermeinungen, fehlerhafte Forschungsergebnisse und unkonventionelle Herangehensweisen, solange sie ernsthafte Versuche zur Ermittlung der Wahrheit darstellen.¹⁴² Das Hochschulrahmengesetz (HRG) handelt die Forschungs- und Lehraufträge nur oberflächlich ab wodurch kein konkreter Mehrwert für die Betroffenen entsteht.¹⁴³ Weiter wird angeführt, dass die Forschung und Lehre nur Teilbereiche der Wissenschaft darstellen und obwohl nicht mehr explizit in Art. 5 Abs. 3 GG erwähnt, wissenschaftlich sein müssen, was sich aus Art. 142 WRV herleiten liess.¹⁴⁴

Die deutsche und die schweizerische Lehre und Rechtsprechung sind in der Definition und Anwendung der Wissenschaftsfreiheit und deren Schutzbereich im Grundsatz gleich. Das Gleiche gilt für die Strukturierung der Universität, da die Schweiz sich am Vorbild der Humboldt-Universität orientiert hat.¹⁴⁵ Mit den gleichen Grundvoraussetzungen wie in Deutschland ist es sehr wahrscheinlich, dass sich in der Schweiz ein ähnlicher Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit ereignen könnte wie im Fall von Vollbrecht.

HAILBRONNER vertritt aber die Meinung, dass die allgemeine Wissenschaftsfreiheit klar von der Freiheit von Lehre und Forschung zu trennen sei. Als Beispiel zieht er die fundamental unterschiedlichen Arbeitsweisen von Wissenschaftler an den Universitäten und jenen in der privaten Forschung heran. Es sei unvermeidlich, dass es eine Verbindung zwischen der Forschung an Universitäten und der Erfüllung staatlicher Aufgaben gibt, da sie staatlich organisiert und finanziert ist. Aufgrund dieser Tatsache ergeben sich grundlegende Unterschiede bezüglich des Gehalts und der Grenzen der individuellen Freiheit in Forschung und Lehre. Deshalb sollen sich universitär Forschende nicht auf die diffuse Wissenschaftsfreiheit beziehen müssen, sondern auf die

¹⁴⁰ Bundesbericht Forschung III, S. 4.

¹⁴¹ BVerfGE 35, 79 Rz. 129.

¹⁴² Zum Ganzen siehe BVerfGE 90, 1 Rz. 48 f.; 111, 333 Rz. 155 ff.

¹⁴³ KRÜGER, Forschung, S. 281 f.

¹⁴⁴ DENNINGER, Rz. 13; DICKERT, S. 220.

¹⁴⁵ Siehe dazu Kapitel IV.A.

von der Universität klar und konkret zu definierende Lehr- und Forschungsfreiheit. Seiner Meinung nach darf die Lehr- und Forschungsfreiheit also nicht auf einen Teilbereich der Wissenschaftsfreiheit reduziert werden.¹⁴⁶

Die Ansicht von HAILBRONNER ist äusserst spannend da es den Aspekt von Forschung i.V.m. äusseren Einflüssen wie der Cancel Culture, obwohl vermutlich nicht deswegen konzipiert, ebenfalls erfasst. Forschung in Pharmaindustrien und anderen privaten Forschungszentren müssen zwar den gesetzlichen Leitlinien folgen, ob aber die Forschungsergebnisse veröffentlicht werden oder nicht ist Sache der Firma. Als Folge dessen weiss niemand ausser die, die dort arbeiten, an was geforscht wird und welche Ergebnisse dabei herauskamen. Diese Anonymität bietet einen zusätzlichen Schutz vor äusseren Eingriffen oder Meinungen. Universitäre Forschung hingegen ist Teil der staatlich finanzierten Forschung und muss deshalb der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Selbstverständlich ist es grossartig, wenn sich die Bevölkerung für Wissenschaft und Forschung interessiert. Es setzt die Wissenschaftler aber einer Publizität aus, die sich als durchaus schädlich entpuppen kann, wie das Beispiel von Frau Vollbrecht aufzuzeigen vermag. Beide Forschungsvarianten unterliegen primär juristischen Richtlinien, die universitäre Forschung muss jedoch zusätzlich noch den Meinungen aus der Bevölkerung standhalten. Falls der Forschungsgegenstand oder die Forschungsmethode von Grosskonzernen kritisiert wird, richten sich die Proteste und die Empörung gegen den Grosskonzern und nicht gegen einzelne Personen. Bei universitärer Forschung steht der Forscher mit Namen im Vordergrund und muss sich erklären und behaupten.

Ob die Forschungs- und Lehrfreiheit als Teilbereiche der Wissenschaftsfreiheit erachtet werden oder nicht, ist meiner Ansicht nach grundsätzlich irrelevant. Wichtig ist, dass der Schutz für die Forschungs- und Lehrfreiheit ausgebaut wird, ob als Teilbereich der Wissenschaftsfreiheit oder auf selbstständiger Basis. Die universitären Forscher sollen einen äquivalenten Schutz erhalten wie die Forscher in privaten Sektoren. Die Forschung zu anonymisieren wäre zwar eine Möglichkeit, nimmt aber den Forschern die Anerkennung, was wiederum ein Grossteil des Ansporns der Forschung ausmacht. Die bessere Variante wäre, dass sich die UZH ihres eigenen Einflusses bewusst wird und sich schützend vor ihre Forscher und Professoren stellen würde. Weil die UZH als

¹⁴⁶ Zum Ganzen siehe HAILBRONNER, S. 73 f.

eine ihrer Hauptaufgaben die Forschung und Lehre unterstützt und fördert, soll sie jene auch bei negativen Konsequenzen als Mit- oder Hauptverantwortliche tragen.

c. Zwischenfazit

Die EMRK hat keinen expliziten Artikel zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit, sondern schützt generell die wissenschaftliche Meinungsäusserungsfreiheit. Obwohl der EGMR das Problem des *chilling effects* erkannt und angesprochen hat, wäre es wünschenswert auch auf internationaler Ebene einen ausdrücklichen Schutz der Wissenschaft festzuhalten.

Die deutsche Lehre und Rechtsprechung vertritt die gleiche Ansicht betreffend Wissenschafts-, Forschungs- und Lehrfreiheit wie die Schweiz. HAILBRONNER hält fest, dass seiner Meinung nach die universitäre Lehre und Forschung von der generellen Wissenschaftsfreiheit zu trennen sei. Dem ist zuzustimmen, da die universitäre Forschung und Lehre mehr Einflüssen ausgesetzt ist und es daher gilt, die beteiligten Forscher besser zu schützen. Dieser Aufgabe muss sich die UZH annehmen.

C. Schutzpflichten aus dem öffentlichen Personalrecht

In diesem Kapitel wird untersucht, welche Schutzpflichten die UZH aus dem Anstellungsverhältnis gegenüber ihren Angestellten hat, falls jene öffentlicher Kritik ausgesetzt sind.

1. Schutzpflichten aus dem Personalgesetz des Kantons Zürich

a. Die öffentlich-rechtlichen Rechtsnormen

Im UniG selbst sind keine direkten Schutzpflichten der UZH gegenüber ihren Mitarbeitern in Fällen von externen und internen Angriffen auf die Forschung und Lehre vorgesehen. § 11 UniG verweist jedoch direkt auf die Anwendbarkeit des PG und PVO-UZH, was wiederum direkt auf die Anwendbarkeit der UniO verweist.¹⁴⁷ Die PVO-UZH regelt zwar in § 21 ff. Rechte und Pflichten des Universitätspersonals, aber auch hier werden keine Schutzpflichten der UZH gegenüber den Mitarbeitern für die Forschungs- und Lehrfreiheit erwähnt. Auch die UniO äussert sich nicht weiter dazu.

Hingegen statuieren § 32 Abs. 1 und Abs. 2 PG i.V.m. § 20 Abs. 1 VVO den Schutz seiner Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen sowie die Kostenübernahme bezüglich des notwendigen Rechtsschutzes der Angestellten, falls diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn

¹⁴⁷ Siehe dazu Kapitel IV.B.

sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist. § 20 Abs. 3 VVO weist noch darauf hin, dass falls die Amtspflichten grobfahrlässig verletzt wurden, der Angestellte zur Rückerstattung der Kosten verpflichtet werden kann.

Weiter wird in § 39 Abs. 1 und Abs. 2 PG festgehalten, dass der Kanton die Persönlichkeit der Angestellten schützt und unter anderem zum Schutze der persönlichen Integrität seiner Angestellten die erforderlichen Massnahmen trifft. Als Resultat müsste die UZH aktiv unterstützen oder zumindest Hilfe anbieten, wenn die Arbeit eines Angehörigen öffentlicher Kritik ausgesetzt ist.¹⁴⁸ Da die Norm relativ unbestimmt ist, liegt ein Interpretationsspielraum vor.¹⁴⁹ Je nach Situation kann sogar eine blosser Anonymisierung als Schutz ausreichend sein.¹⁵⁰

Was auffällt ist, dass keine spezifischen Schutzpflichten der UZH in den Universitätsgesetzen oder Verordnungen für ihre Angehörigen bezüglich persönlichkeitsverletzender Angriffe aufgeführt werden. Dies ist deshalb verwunderlich, weil der Schutz von Lehrenden und Forschenden an der Universität an oberster Stelle stehen sollte. Möglicherweise war dies vor der Entwicklung der Cancel Culture nicht notwendig, oder aber die gesetzgebende Instanz hat sich bewusst auf die Schutzpflichten im Personalgesetz des Kantons Zürich in § 32 und § 39 PG stützen wollen. Aus der spärlichen Ansiedlung folgt aber, dass man als Angestellter an der UZH erst im kantonalen Personalgesetz Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen findet und so seine Persönlichkeit und Integrität schützen kann. Was genau ein «ungerechtfertigter Angriff» ist und ab wann sich «die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist» gem. § 32 PG, ist aber weder durch Lehre noch durch Rechtsprechung restlos geklärt. Generell können somit viele Sachverhalte unter diese Artikel subsumiert werden, auf der anderen Seite steht den Gerichten aber auch ein grosser Ermessensspielraum offen. Ein zentraler Nutzen von allgemeinen Normen besteht zweifellos darin, dass sie eine Vielzahl von Fällen erfassen können und damit Flexibilität in der Rechtsanwendung ermöglichen. Allerdings besteht bei der Anwendung solcher Normen auch das Risiko, dass Gerichte bestimmte Fälle fälschlicherweise ausschliessen, obwohl sie eigentlich von der Norm erfasst werden sollten. Bezogen auf § 39 PG reicht es m.E. z.B. nicht aus, wenn das blosser Angebot von Hilfe durch die UZH als Erfüllen der Schutzpflichten zählt.

¹⁴⁸ Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts VB.2015.00105 vom 2. Dezember 2015 E. 4.7.2.

¹⁴⁹ Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts VB.2021.00696 vom 5. Januar 2021 E. 2.3.2.

¹⁵⁰ Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts VB.2021.00338 vom 28. Juni 2021 E. 5.4.

Ebenfalls nicht wirklich hilfreich ist, dass eine Anonymisierung als genügend angesehen werden könnte, weil es zwar eine Art Schutz darstellt, aber wie bereits aufgezeigt, bei Wissenschaftlern nicht zum Einsatz kommen sollte.¹⁵¹ Meiner Ansicht nach könnte sich § 32 PG und § 39 PG dafür eignen, Schutz bei persönlichen Angriffen für die Forschenden und Lehrenden im universitären Rahmen zu bieten, wenn ein klarer Konsens über den Inhalt der Normen bestehen würde. Für eine klarere Auslegung kann das OR herangezogen werden. Jedoch wäre es m.E. sicherlich vorteilhaft, solche Schutzpflichten bereits auf universitärer Ebene festzuhalten. Es würde nicht nur den Angestellten Gewissheit schaffen, sondern auch klar aufzeigen, dass die UZH gedenkt die Forschenden und Lehrenden den unerlässlichen Schutz zu bieten, den sie dringend brauchen.

b. Schutzpflichten durch ergänzend anwendbare Normen des OR

Ist es fraglich, ob im öffentlichen Personalrecht eine Norm ergänzungsbedürftig ist, was an sich nicht ungewöhnlich wäre, wird als Kollation das OR genommen.¹⁵² Zu beachten ist, dass dem BGer zufolge die zwingenden Vorschriften des privaten Arbeitsrechts gem. Art. 361 f. OR nicht als Mindestvorschriften für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis gelten.¹⁵³ BERTSCHI hingegen sieht das OR als eine Art Konkretisierung der Verfassung, weshalb sich verwandte Rechtsgebiete auf das OR beziehen können sollten und die Minimalvorschriften als allgemeine Rechtsgrundsätze zu werten seien. Die Minimalvorschriften, welche vom Staat für Verträge zwischen Privaten zum Schutz der schwächeren Partei erlassen wurden, sollen sich deshalb nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auch für Private, die mit dem Staat im Vertrag stehen, vorteilhaft auswirken, falls sie öffentlich-rechtlich schlechter gestellt werden.¹⁵⁴ Wurde ein bedeutsamer Arbeitsvertragsrechtsbereich des OR nicht behandelt, könnte dies eine Ergänzung erforderlich machen oder auf eine «echte Lücke» hinweisen,¹⁵⁵ wohingegen die Absenz einzelner Normnennungen tendenziell auf ein absichtliches Auslassen hindeutet.¹⁵⁶ Bei einem direkten Verweis auf eine andere Norm liegt offensichtlich kein qualifiziertes Schweigen vor.¹⁵⁷ Wenn es notwendig ist, eine Norm zu

¹⁵¹ Vgl. Kapitel V.C.2.

¹⁵² BERTSCHI, S. 620.

¹⁵³ BGE 139 I 57 E. 6.1 ff. S. 61 ff.; 138 I 232 E. 7.2 S. 240.

¹⁵⁴ Zum Ganzen siehe BERTSCHI, S. 628; gl.M. MOSIMANN, S. 462 f.

¹⁵⁵ MOSIMANN, S. 469 f.

¹⁵⁶ Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts PB.2002.00001 vom 17. April 2002 E. 4.b.

¹⁵⁷ BERTSCHI, S. 620.

ergänzen, kann eine ähnliche Klausel analog herangezogen werden.¹⁵⁸ Lehre und Rechtsprechung anerkennen, dass das Privatrecht allgemeine Rechtsgrundsätze vermittelt, die auch im Verwaltungsrecht Anwendung finden.¹⁵⁹ Als einer von wenigen allgemeinen Rechtsgrundsätzen die für das öffentliche Personalrecht anerkannt wurden gilt gem. Verwaltungsgericht Art. 328 OR, die Fürsorgepflicht der Arbeitgeberschaft.¹⁶⁰

Wie bereits angesprochen sind mit den Regelungen § 32 PG i.V.m. § 20 Abs. 1 VVO und § 39 PG die Persönlichkeitsrechte von Angestellten in der Theorie relativ umfassend geschützt. Es fehlt also nicht an einer Regelung per se und es liegt auch kein Querverweis vor. § 39 PG kann aber, weil generell gefasst, durch verschiedene Interpretationsmöglichkeiten und eine fehlende Lehre und Praxis Rechtsunsicherheit mit sich ziehen. Weil in Art. 328 OR ebenfalls der Persönlichkeitsschutz von Angestellten geregelt wird und dort bereits Lehre und Praxis dazu existiert, kann die Norm und deren Auslegung analog auch für § 39 PG herangezogen werden. Ob die Mindestgarantien des OR gem. BERTSCHI auch im öffentlichen Recht gelten sollen, ist im vorliegenden Fall irrelevant, weil Art. 328 OR als anerkannter Rechtsgrundsatz gilt.

Der Umfang der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist gem. Art. 328 OR, mit der Grundlage in Art. 28 ZGB, im Einzelfall nach Treu und Glauben gem. Art. 2 Abs. 1 ZGB zu eruieren und stellt das Analogon der Treuepflicht gem. Art. 321a OR des Arbeitnehmers dar.¹⁶¹ Der Arbeitgeber muss die Persönlichkeit des Arbeitnehmers achten und schützen, wozu unter anderem die körperliche und geistige Integrität, persönliche und berufliche Ehre, Stellung und Ansehen im Betrieb und der Freiheit der persönlichen Meinungsäusserungsfreiheit gehören. Persönlichkeitsverletzend wäre deshalb eine unbegründete gegenteilige öffentliche Darstellung.¹⁶² Dieser Schutz bezieht sich auf Eingriffe von Seiten des Arbeitgebers selbst, aber auch auf die von externen Drittpersonen.¹⁶³ Der Arbeitgeber muss also taugliche Massnahmen

¹⁵⁸ BERTSCHI, S. 621; siehe auch Kapitel IV.B.

¹⁵⁹ BGE 114 V 219 E. 3.c S. 222; BERTSCHI, S. 626; RHINOW/KRÄHENBÜHL, S. 6.

¹⁶⁰ BERTSCHI, S. 627.

¹⁶¹ PORTMANN/RUDOLPH, BSK, N 1 zu Art. 328 OR; REHBINDER/STÖCKLI, BK, N 1 zu Art. 328 OR; STAEHELIN, ZK, N 1 zu Art. 328 OR.

¹⁶² Zum Ganzen siehe PORTMANN/RUDOLPH, BSK, N 4 zu Art. 328 OR; REHBINDER/STÖCKLI, BK, N 4 zu Art. 328 OR; STAEHELIN, ZK, N 1 zu Art. 328 OR.

¹⁶³ PORTMANN/RUDOLPH, BSK, N 7 zu Art. 328 OR; REHBINDER/STÖCKLI, BK, N 12 zu Art. 328 OR.

vornehmen, um den persönlichkeitsverletzenden Eingriffen entgegenzuwirken und falls er dies unterlässt, wird er schadenersatz- und genugtuungspflichtig.¹⁶⁴

Auf den Fall von Frau Vollbrecht bezogen ist es fraglich, ob z.B. die berufliche Ehre, das Ansehen im Betrieb und die Freiheit der persönlichen Meinungsäusserungsfreiheit durch die HU gewahrt wurden. Die Stellungnahme der HU «[d]ie Meinungen, die Frau Vollbrecht in einem <Welt>-Artikel am 1. Juni 2022 vertreten hat, stehen nicht im Einklang mit dem Leitbild der HU und den von ihr vertretenen Werten.»¹⁶⁵ stellt die Aussage von Frau Vollbrecht als abwegig und absurd dar. Die HU hatte sich nicht einmal dazu geäußert, welche Aspekte des Welt-Artikels nicht im Einklang des Leitbilds der HU stehen würden. Diese generelle unbegründete öffentliche Distanzierung diffamiert Frau Vollbrecht als Person und als Wissenschaftlerin und ist deshalb persönlichkeitsverletzend. Die HU hat es nicht nur unterlassen, der Angestellten Frau Vollbrecht die notwendigen Massnahmen zum Schutz zu stellen, sondern auch noch selbst Kritik geäußert. Eine solche Kritik kann zwar als qualitätssichernde Massnahme gesehen werden, dann muss es aber eine substanziierte Kritik sein, die das Problem aufzeigt und mögliche Verbesserungsvorschläge mit sich bringt. In einer weiteren Pressemitteilung wurde von Seiten der HU noch nachgemerkt: «Es gibt keine Argumente aus wissenschaftlicher Sicht gegen den zur Langen Nacht der Wissenschaften geplanten Vortrag der Wissenschaftlerin zu Fragen des biologischen Geschlechts. [...] Wir organisieren einen Folgetermin für diesen Vortrag und ausserdem zum Thema Wissenschaftsfreiheit, damit beide Themen auf eine, einer Universität angemessenen Weise diskutiert werden können»¹⁶⁶. Dieses, wenn auch sehr karg gehaltene, Schuldeingeständnis zeigt eindrücklich auf, dass die HU einsieht, mit der Situation nicht souverän umgegangen zu sein. M.E. hätte die UZH, falls sie gleich gehandelt hätte wie die HU, ihre Fürsorgepflichten verletzt, indem sie es unterlassen hat, die notwendigen Massnahmen zum Schutz zu stellen und wäre schadenersatz- und genugtuungspflichtig geworden.

2. Einfluss des Sonderstatusverhältnisses auf die Schutzpflicht der UZH

Das Sonderstatusverhältnis lässt eine besondere Beaufsichtigung und Massregelung der öffentlich-rechtlichen Mitarbeiter durch das Gemeinwesen zu, insbesondere durch

¹⁶⁴ PORTMANN/RUDOLPH, BSK, N 52 zu Art. 328 OR.

¹⁶⁵ RENGGLI THOMAS, Die Weltwoche.

¹⁶⁶ HUMBOLDT-UNIVERSITÄT, Stellungnahme.

spezielle Treue- und Schweigepflichten sowie zusätzliche Beschränkungen von Freiheitsrechten.¹⁶⁷

a. Dienstpflichten der Angestellten der Universität Zürich

Die Arbeitnehmenden der UZH haben im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis Pflichten, die sich in die Treuepflicht und Dienstpflicht unterteilen lassen. Die Dienstpflicht gliedert sich in die Gehorsampflicht und die Pflicht, die aufgetragenen Aufgaben zu erledigen.¹⁶⁸ Welcher Inhalt und Umfang die Aufgabenerfüllungspflicht hat, ist in den Hochschulgesetzgebungen für die jeweilig betroffenen Angehörigen genauer erörtert.¹⁶⁹

i. Dienstpflichten des Lehrkörpers

Unter dem Lehrkörper werden Professoren, Lehrbeauftragte als auch Dozierende subsumiert.¹⁷⁰ Die Professorenschaft ist gem. § 8a Abs. 2 UniG «verantwortlich für Forschung, Lehre und Dienstleistungen in ihrem Fachgebiet. Sie betreut den wissenschaftlichen Nachwuchs, die fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden sowie das administrative und technische Personal.» Die Forschung und Lehre der Dozierenden muss in eigener Verantwortung erfolgen. Dies bedeutet, dass die übergeordneten Behörden(-mitglieder) den Dozenten keine Weisungen erteilen können betreffend Wirk- und Werkbereich. Die Dozierenden haben damit innerhalb der gesetzlichen Schranken die Möglichkeit, die Forschungsthemen und damit verbundenen Forschungsmethoden, die Verbreitungsart der Erkenntnisse und die Durchführungsart der Lehrveranstaltung frei zu wählen und gestalten.¹⁷¹ Die Expertenkommission befand, dass «der Hochschullehrer in voller Freiheit, ohne jeglichen staatlichen Zwang, seiner Forschung nachgehen und in aller Unabhängigkeit und Unbeirrbarkeit das lehren dürfen solle, was er für wahr, richtig und gerecht erkannt habe»¹⁷². Die Lehre stellt nach § 42 PVO-UZH eine Verpflichtung und die Forschung nach § 47 Abs. 1 PVO-UZH einen Anspruch dar.

Weil die Dienstpflicht eine eigenverantwortliche Arbeitsverrichtung fordert, und dadurch weder der Wirk- noch der Werkbereich der Forschung und Lehre von übergeordneten Behördenmitgliedern eingeschränkt werden darf, verlangt die korrekte und qualitative Dienstpflichtenerfüllung einen Schutz vor äusseren Eingriffen. Im

¹⁶⁷ BGE 91 I 260 E. 3a S. 263; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N 2005.

¹⁶⁸ Zum Ganzen siehe BÜRGI/BÜRGI-SCHNEIDER, S. 544; JAAG, S. 451; RICHLI, S. 26.

¹⁶⁹ JAAG, S. 451.

¹⁷⁰ KREHAN, S. 162.

¹⁷¹ Zum Ganzen siehe SCHWANDER, Grundrecht, S. 230.

¹⁷² Bericht Expertenkommission, S. 41; HÄNNI, S. 124; gl.M. HALLER, S. 143 f.

Umkehrschluss mindern die Dienstpflichten der Professoren die Schutzpflichten der UZH nicht, sondern verlangen mehr Schutz, damit die von der UZH vorgegebenen Dienstpflichten überhaupt erfüllt werden können. Die UZH muss also Schutz bieten damit die Lehre als Dienstpflicht erfüllt, und die Forschung beansprucht werden kann.

ii. Dienstpflichten des Mittelbaus

Der Mittelbau umfasst die akademischen Mitarbeiter und Assistenten, welche zwischen dem Lehrkörper und den Studierenden stehen.¹⁷³ Die Angestellten im Mittelbau erledigen ihre Pflichten unter der Aufsicht und Expertise des zuständigen Professors. Weisungsgebunden ist der Mittelbau betreffend Aufgaben, die sie vom Professor erhalten und für ihn erfüllen, nicht jedoch hinsichtlich ihrer eigenverantwortlichen Forschungsprojekte, wie z.B. der Doktorarbeit.¹⁷⁴

Bezüglich der eigenverantwortlichen Forschungsprojekte sollen die Doktorierenden den gleichen Schutz von der UZH erfahren wie Professoren. Betreffend die weisungsgebundenen Arbeiten müssen sich die Doktorierenden an die Vorgaben des Professors halten, was aber nicht die Schutzpflichten der UZH tangiert.

b. Treuepflichten der Angehörigen der Universität Zürich

Das Sonderstatusverhältnis bringt über das allgemeine Mass hinausgehende Treuepflichten in Form von Verhaltens- und Unterlassungspflichten mit sich. Der öffentlich-rechtliche Mitarbeiter muss beispielsweise alles unterlassen, was die Vertrauenswürdigkeit des Arbeitgebers herabsetzen würde, worunter z.B. Alkoholexzesse und schwerwiegende Delikte fallen.¹⁷⁵

Die Treuepflicht ermöglicht es unter Umständen bestimmte Grundrechte, z.B. die Meinungsfreiheit, eines öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmers, einzuschränken, aber nicht mehr als notwendig.¹⁷⁶ In welchem Ausmass Grundrechte der öffentlich-rechtlichen Mitarbeiter anlässlich der Treuepflicht beschränkt werden dürfen ist gem. Art. 36 BV zu eruieren, jedoch sind die Voraussetzungen betreffend der gesetzlichen Grundlage und der Verhältnismässigkeit herabgesetzt.¹⁷⁷ Ein öffentlich-rechtlicher Mitarbeiter ist nach BGer befugt, sich an gesellschaftlichen und politischen Dialogen kritisch zu

¹⁷³ KREHAN, S. 163.

¹⁷⁴ Zum Ganzen siehe SCHWANDER, Grundrecht, S. 231.

¹⁷⁵ Zum Ganzen siehe BGE 58 I 349 E. 1 S. 353; BÜRGI/BÜRGI-SCHNEIDER, S. 545; IMBODEN/RHINOW, S. 1082 f.

¹⁷⁶ HANGARTNER, Treuepflicht, S. 387 ff.; HELBLING, S. 653 ff.; RAUSCH, S. 101 f.; SCHWANDER, Grundrecht, S. 232.

¹⁷⁷ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N 2041; SCHWANDER, Grundrecht, S. 232.

äussern, solange nicht «sein Verhalten die Amtsführung und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung beeinträchtigt».¹⁷⁸ Akademische Arbeitnehmer von universitären Hochschulen haben als Teil ihrer Dienstpflicht die Kommunikation ihrer akademischen Erkenntnisse, weshalb die Treuepflicht spezifisch bei diesen Personen nicht in die Wissenschaftsfreiheit eingreifen darf, und dies selbst dann nicht, wenn sie sich in einem wissenschaftlichen Rahmen kritisch zu Themen äussern.¹⁷⁹ Die akademischen Bemühungen an Universitäten sollen genau einen kritischen Diskurs aufgrund kontroverser wissenschaftlicher Erkenntnisse fördern und im Schutze der Wissenschaftsfreiheit stehen.¹⁸⁰ Die Universität kann als Ort tituliert werden, «an dem Kritik auch radikaler Art nicht nur hingenommen, sondern geradezu gefordert wird, freilich nur, solange sie in wissenschaftlicher Weise vorgeht»¹⁸¹. Die Treuepflicht greift bei akademischen Arbeitnehmern der Universität bezüglich Äusserungen politischer Standpunkte gleich wie bei den restlichen öffentlich-rechtlichen Angestellten.¹⁸²

Generell können die Grundrechte von öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmern aufgrund der Treuepflicht eingeschränkt werden. Frau Vollbrecht ist aber eine akademische Mitarbeiterin einer universitären Hochschule, weshalb die Weitergabe von wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Dienstpflicht für sie darstellt. Falls diese Wissensvermittlung eine kritische Haltung in einem öffentlich-gesellschaftlichen Diskurs darstellt, erfüllt sie genau ihren Zweck. Nämlich den Diskurs bezüglich eines umstrittenen Themas zu fordern und fördern. Die Schutzpflichten der UZH werden folglich auch nicht durch die Treuepflichten der akademischen Mitarbeiter beschränkt.

3. Zwischenfazit

Im UniG, UniO und PVO-UZH sind keine Schutzpflichten der UZH für ihre Angestellten erwähnt, die bei Angriffen auf die Lehr- und Forschungsfreiheit zum Einsatz kommen könnten. Dafür sind in § 32 PG i.V.m. § 20 VVO und § 39 PG generelle Schutzpflichten für öffentlich-rechtliche Angestellte aufgeführt. Die Normen sind aber sehr generell gehalten und ohne Lehre und Praxis muss das OR subsidiär analog herbeigezogen werden, um sich Klarheit über den Inhalt verschaffen zu können. Art. 328 OR verlangt analog angewendet einen umfassenden Schutz für die Persönlichkeit von Angestellten öffentlich-rechtlicher Einrichtungen. Grundsätzlich ist es

¹⁷⁸ BGE 120 Ia 203 E. 3a S. 205.

¹⁷⁹ HALLER, S. 144; HÄNNI, S. 124 f.; RAUSCH, S. 112; SCHWANDER, Grundrecht, S. 233.

¹⁸⁰ SCHWANDER, Grundrecht, S. 233 f.

¹⁸¹ DENNINGER, Rz. 44.

¹⁸² SCHWANDER, Grundrecht, S. 234.

möglich, dass Treue- und Dienstpflichten die Schutzpflichten des Arbeitgebers aufgrund eines Sonderstatusverhältnisses einzuschränken vermögen. Die akademischen Mitarbeiter der UZH erfahren aber weder durch ihre Dienst- noch durch ihre Treuepflichten eine Beschränkung ihrer Schutzrechte.

VI. Schlussbetrachtung und Zukunftsstrategien

Die Genderidentität ist eine aussergewöhnlich vielseitige Thematik, welche mit steigender Tendenz ihren Weg in den universitären Alltag und so auch in die universitäre Forschung und Lehre findet. Weil die Genderidentität eine diffizile Materie mit vielen Teilbereichen ist und die wissenschaftlichen Fakten und unwissenschaftlichen Meinungen auf verschiedenste Weise interpretiert werden können, kommt es unweigerlich zu Meinungsdivergenzen. Dass dadurch ein Diskurs entsteht, ist wünschenswert, solange er produktiv miteinander und nicht aggressiv gegeneinander geführt wird. Die UZH als Grundrechtsträgerin und -adressatin muss deshalb im eigenen Interesse und dem ihrer Angehörigen die Meinungsäusserungs- und Wissenschaftsfreiheit betreffend Genderidentität im universitären Rahmen schützen. Während Fakten und wissenschaftliche Erkenntnisse der Angehörigen durch die Forschungs- und Lehrfreiheit zu schützen sind, fallen subjektive Interpretationen hauptsächlich in die Meinungsäusserungsfreiheit. Gegenüber der LGBT+-Community hat die UZH die Verantwortung, die Qualität von Forschung und Lehre sicherzustellen und vor allem Verbesserungsvorschläge zu berücksichtigen. Falls öffentlich-rechtliche Angestellte der UZH auf persönlicher Ebene infolge ihrer Forschung oder Lehre, die wie angesprochen grundrechtlich zu schützen sind, angegriffen werden, muss die UZH anlässlich des Personalrechts i.V.m. dem Obligationenrecht persönlichkeitschützende Massnahmen vornehmen. Bei Beschränkungen der Wissenschaftsfreiheit müssen die Vorgaben von Art. 36 BV eingehalten werden. Während der UZH, z.B. durch Verbote von Forschungsmethoden, primär Werkzeuge zur unmittelbaren Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit zur Verfügung stehen, «cancelt» die LGBT+-Community mittelbar, z.B. durch Aufrufe zum Boykott. Das kann sich signifikant auf die zukünftige universitäre Forschung und Lehre auswirken. Der Schweizerischen und Deutschen Lehre und Praxis, dass die Wissenschaftsfreiheit gleichbehandelt wird, unabhängig ob an der Universität oder für Privatfirmen, widerspricht HAILBRONNER dahingehend, dass er meint, die Lehre und Forschung an der Universität soll von der gemeinen Wissenschaftsfreiheit abstrahiert und speziell geschützt werden. M.E. ist der wichtige Aspekt dieser Aussage, dass die universitäre Forschung und Lehre spezifisch auf sie zugeschnittenen Schutz erhält. Es ist

von fundamentaler Bedeutung, dass sich die UZH ihrer Aufgabe, die Mitarbeiter im Bereich von Forschung und Lehre adäquat zu schützen, bewusst wird, auch wenn noch keine expliziten Schutzpflichten in den universitären Gesetzen aufgeführt sind.

Die Problematik an der Genderidentitätsforschung und -lehre ist nicht, dass sie unethisch oder verboten ist, sondern dass der Diskurs, weil es um die eigene Identität geht, auf emotionaler Basis geführt wird. Die affektiv geführte Diskussion kann bei Uneinigkeit zu Handlungen der Cancel Culture führen, welche für die UZH und deren Angehörigen zum Problem werden können. Damit auf eine Aggression gegen die UZH oder deren Angehörigen rasch reagiert werden kann, muss es möglich sein, die notwendigen Schritte unmittelbar durch rechtliche Regelungen einleiten zu können. Eine Möglichkeit wäre ein Kodex, welcher die akademische Freiheit schützt. Als Vorbild könnte der Kodex der HSG dienen, welcher neben anderem auch folgenden Inhalt festhält: «Gegen Beschneidungen von innen oder aussen wehren wir uns – und anerkennen zur gleichen Zeit, dass unsere Freiheit nicht schrankenlos ist»¹⁸³. Diese Vorgehensweise ist sicherlich ein vorteilhafter Ansatz. Zu bezweifeln ist aber, dass Externe diesen Kodex befolgen und ob überhaupt rechtliche Konsequenzen daraus abgeleitet werden können, falls sich Interne nicht daranhalten. M.E. wäre ein Kodex ein positiver erster Schritt, es sollte aber zusätzlich im UniG geregelt werden, welchen Schutz die UZH den akademischen Mitarbeitern bei einer Aggression der Cancel Culture auf die Forschungs- und Lehrfreiheit schuldet. Diese Regelung könnte sich an das Staatshaftungsrecht anlehnen, wonach die UZH den ersten Angriffspunkt der Cancel Culture bilden könnte, indem sie das angegriffene Individuum in Schutz nimmt und danach intern überprüft, ob die Kritik an der Individualperson gerechtfertigt war. Zusätzlich könnte auch ein Gesetz erlassen werden, welches spezifisch der Cancel Culture gewidmet ist. UHLMANN bezweifelt jedoch momentan, dass die Cancel Culture rechtlich genügend fassbar ist, als dass ein eigenständiges, wirkungsvolles Gesetz erlassen werden könnte.¹⁸⁴ Dieser Auffassung ist zuzustimmen. M.E. wäre es gegenwärtig deshalb am besten, Schutz mittels eines UZH Kodex i.V.m. spezifischen UniG Regelungen zu gewährleisten. Parallel muss die UZH eine objektive und sachliche Berichterstattung betreffend solche Ereignisse über ihre sozialen Medien fördern und eine klare Stellung für ihre Angestellten beziehen.

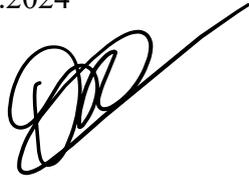
¹⁸³ HSG, S. 8.

¹⁸⁴ UHLMANN, S. 19; UHLMANN/WILHELM, S. 70 f.

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

Zürich, 25.03.2024

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive 'D' followed by a long, sweeping horizontal stroke that extends to the right.

Dennis Ritter